



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Bern, 18. Dezember 2020

Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen

Antwort der Schweiz zur [«List of Issues»](#) vor Einreichen des fünften und sechsten Staatenberichts

Inhalt

I. Neue Sachverhalte	1
Antwort auf Punkt 2a	1
Antwort auf Punkt 2b	1
Antwort auf Punkt 3	1
II. Im Übereinkommen und in den dazugehörigen Fakultativprotokollen festgelegte Rechte	2
A. Allgemeine Umsetzungsmassnahmen (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6)	2
Vorbehalte	2
Antwort auf Punkt 4	2
Umfassende Politik und Strategien, Koordination	3
Antwort auf Punkt 5	3
Datenerhebung	4
Antwort auf Punkt 6a	4
Antwort auf Punkt 6b	4
Unabhängiger Überwachungsmechanismus	5
Antwort auf Punkt 7	5
Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft	5
Antwort auf Punkt 8	5
Kinderrechte und Unternehmen	6
Antwort auf Punkt 9	6
B. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12)	7
Nichtdiskriminierung	7
Antwort auf Punkt 10	7
Kindeswohl	9
Antwort auf Punkt 11	9
Achten der Meinung des Kindes	10
Antwort auf Punkt 12a	10
Antwort auf Punkt 12b	11
Antwort auf Punkt 12c	11
C. Bürgerliche Freiheiten und Rechte (Art. 7, 8 und 13–17)	12
Staatsangehörigkeit	12
Antwort auf Punkt 13a	12
Antwort auf Punkt 13b	12
Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden, und Recht auf Identität	13
Antwort auf Punkt 14a	13
Antwort auf Punkt 14b	14
Antwort auf Punkt 14c	14
D. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Abs. 3, 28 Abs. 2, 34, 37a und 39)	15
Schutz des Kindes vor jeglicher Form von Gewalt	15
Antwort auf Punkt 15a	15
Antwort auf Punkt 15b	16

Antwort auf Punkt 15c	16
Antwort auf Punkt 15d	16
Schädliche Praktiken	17
Antwort auf Punkt 16a	17
Antwort auf Punkt 16b	18
Antwort auf Punkt 16c	19
E. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung (Art. 5, 9–11, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27 Abs. 4) 19	
Familiäres Umfeld	19
Antwort auf Punkt 17	19
Aus der familiären Umgebung herausgelöste Kinder	20
Antwort auf Punkt 18a	20
Antwort auf Punkt 18b	21
Antwort auf Punkt 18c	21
Antwort auf Punkt 18d	22
Antwort auf Punkt 18e	22
Adoption	22
Antwort auf Punkt 19a	23
Antwort auf Punkt 19b	23
F. Kinder mit Behinderungen (Art. 23)	23
Antwort auf Punkt 20a	23
Antwort auf Punkt 20b	24
Antwort auf Punkt 20c	24
Antwort auf Punkt 20d	24
G. Behinderung, Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 24, 26, 27 Abs. 1–3 und 33)	24
Gesundheit und Gesundheitswesen	24
Antwort auf Punkt 21a	24
Antwort auf Punkt 21b	25
Antwort auf Punkt 21c	25
Stillen	25
Antwort auf Punkt 22a	25
Antwort auf Punkt 22b	25
Psychische Gesundheit	26
Antwort auf Punkt 23a	26
Antwort auf Punkt 23b	26
Antwort auf Punkt 23c	26
Antwort auf Punkt 23d	26
Lebensstandard	27
Antwort auf Punkt 24	27
Auswirkungen des Klimawandels auf die Kinderrechte	27
Antwort auf Punkt 25a	27
Antwort auf Punkt 25b	28

Antwort auf Punkt 25c	28
H. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28–31)	29
Förderung und Betreuung von Kleinkindern, Bildung im Bereich Menschenrechte	29
Antwort auf Punkt 26a	29
Antwort auf Punkt 26b	29
Antwort auf Punkt 26c	30
Ruhe, Freizeit und kulturelle und künstlerische Aktivitäten	30
Antwort auf Punkt 27	30
I. Besondere Schutzmassnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37b–d und 38–40)	31
Asylsuchende Kinder, Flüchtlingskinder oder Migrantenkinder	31
Antwort auf Punkt 28a	31
Antwort auf Punkt 28b	31
Antwort auf Punkt 28c	31
Antwort auf Punkt 28d	32
Antwort auf Punkt 28e	32
Antwort auf Punkt 28f	32
Kinder ohne legalen Aufenthaltsstatus	33
Antwort auf Punkt 29	33
Jugendstrafrechtspflege	33
Antwort auf Punkt 30a	33
Antwort auf Punkt 30b	34
Antwort auf Punkt 30c	34
Antwort auf Punkt 30d	34
J. Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie	34
Antwort auf Punkt 31a	34
Antwort auf Punkt 31b	34
K. Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	35
Antwort auf Punkt 32a	35
Antwort auf Punkt 32b	35
Anhang 1 – Abkürzungen	36
Anhang 2 – Statistische Informationen und Daten	39

I. Neue Sachverhalte

Antwort auf Punkt 2a

1. Die Schweiz hat das [3. Fakultativprotokoll zur KRK](#) und das [Protokoll zum Übereinkommen über Zwangsarbeit der IAO](#), das auch Menschenhandel umfasst, ratifiziert.
2. Die [Schweizer Ernährungsstrategie 2017–2024](#) schafft die Grundlage für einen gesunden Lebensstil nach dem Grundsatz «Geniessen und gesund bleiben». Ein spezielles Augenmerk wird dabei auf Säuglinge und Kinder gerichtet, durch Information und Stärkung der Ernährungskompetenzen von Eltern/Begleitpersonen. Die Schweiz arbeitet auf freiwilliger Basis gemeinsam mit der Wirtschaft an verbesserten Rahmenbedingungen.
3. 2015 hat die Regierung beschlossen, bestimmte Aktivitäten des [Nationalen Programms Jugend und Medien](#) fortzuführen, da Lücken bei der Prävention/Sensibilisierung (erzieherische Ebene) sowie bei der Reglementierung des Jugendschutzes gegenüber Medien (Filme/Videospiele) festgestellt wurden. Hierfür legte die Regierung am 11. September 2020 einen Gesetzesentwurf vor.
4. Die [Evaluation des KJFG](#) im Jahr 2018 hat ergeben, dass die Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendpolitik mit dem Gesetz und dessen Anwendung zufrieden sind. Die rechtlichen Grundlagen gehen in die richtige Richtung und werden durch das BSV korrekt angewandt. Für alle Finanzhilfen des KJFG gibt es eine Nachfrage. Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit wurde weiterentwickelt sowie der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Kantonen intensiviert. Zudem wurde der Dialog zwischen den Bundesstellen strukturiert und verstärkt. Die Evaluation hat Verbesserungspotenzial bei der Umsetzung des Gesetzes aufgezeigt. Gestützt auf die Empfehlungen hat das BSV im Rahmen seiner Zuständigkeiten zielführende Massnahmen definiert. Eine neue Evaluation des KJFG ist für 2024 geplant.
5. Das [Parlament](#) hat die Regierung mit der Erarbeitung einer Strategie zur Stärkung der [frühen Förderung](#) beauftragt.
6. Die Schweiz belegt gemäss einem [Bericht des Forschungszentrums Innocenti der UNICEF](#) zum Kindeswohl vom September 2020 unter 41 Ländern der OECD und der EU den 4. Platz. 82 % der 15-jährigen Mädchen und Knaben haben eine hohe Lebenszufriedenheit. Für die Studie wurden Daten zur psychischen und physischen Gesundheit von Kindern, zu ihren schulischen und sozialen Kompetenzen sowie den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erhoben.

Antwort auf Punkt 2b

7. Für die Kinder- und Jugendpolitik sind in erster Linie die Kantone und die Gemeinden zuständig. Die subsidiäre Rolle des Bundes bringt die zuweilen grosse Herausforderung, den Erwartungen des Parlaments gerecht zu werden, beispielsweise im Bereich der frühen Förderung.
8. Seit Inkrafttreten des KJFG und der Schaffung der KKJP, der fachtechnischen Konferenz der SODK, deren Mitglieder für den Schutz und die Förderung der Kinder und Jugendlichen in den Kantonen zuständig sind, hat sich die [Zusammenarbeit Kantone/Bund](#) intensiviert. Das BSV und die SODK haben eine [elektronische Plattform](#) entwickelt, die einen Überblick über die Kinder- und Jugendpolitik der Kantone gibt.

Antwort auf Punkt 3

9. Die SDG haben einen Einfluss auf das Leben und die Entwicklung der Kinder.¹ Die in der Schweiz ergriffenen Massnahmen zur Förderung der KRK tragen zur Erreichung der SDG bei.²
10. Die Interessen der Kinder werden beispielsweise in folgenden Bereichen berücksichtigt:
 - SDG 1: Durch die Armutsbekämpfung verbessert die Schweiz die Chancen und Lebensbedingungen aller betroffenen Kinder (siehe Punkt 26a).

¹ https://unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/SDG/UNICEF_SDG-KRK-Mapping.pdf

² [Länderbericht der Schweiz zur Umsetzung der Agenda 2030](#)

- SDG 3: Das BAG wählt verschiedene Partizipationsmodalitäten, wenn sich Produkte oder Projekte direkt an Jugendliche richten (z. B. Einbezug von Jugendlichen bei der Entwicklung oder Konsultation in einzelnen Entwicklungsphasen). 2020 war die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen Schwerpunktthema der nationalen Strategie Sucht sowie der nationalen Strategie zur Prävention NCD; es werden verschiedene Instrumente eingesetzt, um die Partizipation zu fördern: Artikel in «[spectra](#)», Konferenzen mit Partizipation auf verschiedenen Ebenen (Moderation, Workshopinhalte usw.).
- SDG 4: Die Schweiz hält es für wesentlich, ab dem Kleinkindalter ein hochwertiges Bildungsangebot in der nichtformalen und informellen Bildung sicherzustellen, und die BNE auf allen Stufen zu stärken; die NGO setzen Programme zu BNE und Kinderrechten um. In diesem Rahmen erarbeitet die Schweiz eine nationale Strategie zur Stärkung der frühen Förderung (siehe Punkt 26a).
- SDG 5: Die Schweiz bekämpft häusliche Gewalt, Gewalt gegen Frauen und Mädchen und FGM.
- SDG 8 und 12: Die Schweiz minimiert negative Auswirkungen auf andere Länder via Konsum und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen (Umweltschutz und soziale Fragen wie Menschenrechte, Arbeitsrechte, Bekämpfung von Kinderarbeit, Sklaverei).
- SDG 10: Über das KJFG fördert die Schweiz ausserschulische Aktivitäten zur Stärkung der sozialen, kulturellen und politischen Integration von Kindern und Jugendlichen. Die drei strategischen Ziele des KJFG – Förderung, Schutz und Partizipation – gelten auch für Kinder mit besonderem Förderbedarf (z. B. Kinder aus schwierigen ökonomischen Verhältnissen oder mit Migrationshintergrund).
- SDG 13: Initiativen wie [Youth Climathon](#) können dazu beitragen, dass sich Jugendliche als aktive Bürgerinnen und Bürger mit innovativen und nachhaltigen Lösungen für die Umwelt engagieren.
- SDG 16: Die Schweiz engagiert sich u. a. in Form von Finanzhilfen zur Verringerung aller Formen von Gewalt gegen Kinder.³

II. Im Übereinkommen und in den dazugehörigen Fakultativprotokollen festgelegte Rechte

A. Allgemeine Umsetzungsmassnahmen (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6)

Vorbehalte

Antwort auf Punkt 4

Zu Art. 10 Abs. 1

11. Gemäss Rechtsprechung des BGer vermittelt Artikel 10 der KRK keinen absoluten und gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Familienzusammenführung für alle Ausländerinnen und Ausländer, sondern räumt den Vertragsstaaten bei der Ausgestaltung der Einwanderungsgesetzgebung einen Ermessensspielraum ein (BGE 124 II 361 ff.). Das Schweizer Recht gewährt Ausländerinnen und Ausländern mit zeitlich begrenzter Aufenthaltsbewilligung (z. B. Studierende, Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung) sowie Asylsuchenden während eines hängigen Asylverfahrens keinen Anspruch auf Familiennachzug. Bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen ist der Familiennachzug unter bestimmten Voraussetzungen möglich. In ihren Antworten auf parlamentarische Vorstösse vertritt die Regierung die Meinung, der Vorbehalt behalte insbesondere im Asylbereich seine Berechtigung.

Zu Art. 37c

12. Den Bedürfnissen von Schutzbedürftigen, UMA und Familien mit Minderjährigen ist bei der Ausgestaltung der Administrativhaft Rechnung zu tragen (Art. 81 Abs. 3 AIG). Der Bund gewährt Beiträge an den Neu-, Aus- und Umbau und die Einrichtung kantonaler Administrativhaftanstalten, sofern die räumlich getrennte Unterbringung von UMA und Familien mit Kindern von den übrigen Insassinnen und Insassen gewährleistet ist (Art. 15j Bst. d VVWAL).

13. Die Schweiz verfügt über Gesetzesgrundlagen zur Trennung von Kindern und Erwachsenen im Freiheitsentzug. Die Kantone mussten die für die geschlossene Unterbringung und den Freiheitsentzug notwendigen Einrichtungen bis 2017 schaffen. Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden in einer für

³ [Verordnung über Massnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte](#)

Jugendliche reservierten Einrichtung oder in einer besonderen Abteilung einer Haftanstalt vollzogen, wo die Jugendlichen von erwachsenen Inhaftierten getrennt sind (Art. 28 JStPO). Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Es wurden neue Haftanstalten eingerichtet, die ausschliesslich Jugendlichen vorbehalten sind, sowie neue Abteilungen in Anstalten für Erwachsene, welche die vollständig getrennte Unterbringung von Minderjährigen und Erwachsenen gewährleisten. Deshalb und soweit möglich wird vorgeschlagen, diesen Vorbehalt zurückzuziehen.

14. Dennoch stellte die Regierung in ihrem Bericht vom 19. Dezember 2018 fest, dass ein Überblick zum Stand der Umsetzung im Strafvollzug wie auch Informationen über die räumliche Trennung von Minderjährigen und Erwachsenen in der Administrativhaft gemäss Ausländergesetz fehlen. Daher ist eine Bestandsaufnahme in allen betroffenen Einrichtungen angezeigt. Ausgehend von einer Erhebung im September 2020 und der Untersuchung der gesammelten Daten ist eine Analyse geplant (Ergebnisse Ende 2020).

Zu Art. 40 Abs. 2b)

(ii) Rechtskundiger oder anderer geeigneter kostenloser Beistand

15. Das Recht auf rechtlichen Beistand von Kindern, die in Konflikt mit dem Gesetz stehen, ist gewährleistet (Art. 23–25 JStPO), nicht aber dessen Unentgeltlichkeit. Die Kosten für die notwendige bzw. amtliche Verteidigung können den Jugendlichen oder ihren Eltern auferlegt werden, wenn sie über die entsprechenden Mittel verfügen.

(iii) Die organisatorische und personelle Trennung zwischen untersuchenden und urteilenden Behörden

16. Diese Trennung entspricht nicht der schweizerischen Rechtstradition. Die JStPO ist auf die Persönlichkeit der Täterperson ausgerichtet und zielt in erster Linie auf die Erziehung jugendlicher Straftäterinnen und Straftäter ab. Damit eine persönliche Beziehung entstehen kann, sollte die/der beschuldigte Jugendliche während der gesamten Verfahrensdauer Kontakt zu lediglich einer Behördenvertreterin bzw. einem Behördenvertreter pflegen. Angesichts der Tatsache, dass wegen der Doppelfunktion einer Person Vorbehalte hinsichtlich der Grundsätze des Rechtsstaates geäussert werden könnten, kann ohne Begründung verlangt werden, dass die Jugendrichterin oder der Jugendrichter, die oder der bereits die Untersuchung geführt hat, im Hauptverfahren nicht mitwirkt (Art. 9 JStPO). Nach dem Stand der Dinge ist die Doppelfunktion einer Person mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz (EMRK, KRK) vereinbar.

Umfassende Politik und Strategien, Koordination

Antwort auf Punkt 5

17. Die Empfehlungen des Ausschusses wurden in die Amtssprachen übersetzt und grossflächig verbreitet. Sie wurden mit den Kantonen und dem NKS analysiert und nach Zuständigkeiten von Bund und Kantonen aufgeteilt. Der Prozess wurde mithilfe einer Begleitgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von zehn Bundesstellen und vier interkantonalen Konferenzen umgesetzt und mündete im [Bericht der Regierung vom 19. Dezember 2018](#) mit einem [Massnahmenpaket von elf Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention](#) (nachfolgend «Massnahmenpaket»).

18. In der föderalistischen Struktur der Schweiz ([CCD](#)) ist die Umsetzung der KRK vielfach eine kantonale Aufgabe; der Bund hat dabei eine subsidiäre Rolle. Als Fachstelle des Bundes für die Kinder- und Jugendpolitik unterstützt das BSV die für den Kinderschutz und die Kinderrechte zuständigen Akteure durch die Erarbeitung von Berichten und Studien sowie die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches. Darüber hinaus richtet es Finanzhilfen an Organisationen aus, die auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene tätig sind. Eine Massnahme des Massnahmenpakets ermöglicht es dem Bund, die Kantone bei der Erarbeitung von Instrumenten zur effizienten Umsetzung ihrer Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen. In der SODK sind die Regierungsmitglieder aller Kantone vereinigt, die den Sozialdepartementen vorstehen. Ziel der SODK ist es, die Zusammenarbeit der Kantone zu fördern und zur Harmonisierung ihrer Politiken beizutragen. Die SODK ist zuständig für die Kinder- und Jugendpolitik sowie die Familienpolitik. Insbesondere die KKJP setzt sich für die Umsetzung der Kinderrechte und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz sowie für die Koordination unter den Kantonen ein.

19. Dank dem [Kredit «Kinderrechte»](#) subventioniert der Bund verschiedene NGO zur Sensibilisierung und Stärkung der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz.

20. Er unterstützte die Erarbeitung des [Berichts Kinder- und Jugendstimmen](#) finanziell (3. Berichtszyklus zur Umsetzung der KRK).

21. Zwischen 2013 und 2022 erhielten [22 Kantone Finanzhilfen](#) des Bundes für die Entwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik (Art. 26 KJFG).

22. Im Rahmen einer [Koordinationsgruppe auf Bundesebene](#) tauscht sich der Bund regelmässig und systematisch zu Kinder- und Jugendfragen aus. Die Koordination und der systematische Informationsaustausch mit den Kantonen sind ebenfalls gewährleistet.

Datenerhebung

Antwort auf Punkt 6a

23. Immer mehr Kantone erheben Daten im Zusammenhang mit der Umsetzung der KRK. Acht Kantone verfügen über Prozesse, um diese Art von Daten zu sammeln. Sechs davon verwenden diese Daten, um Strategien, Programme und Projekte zur Umsetzung der Kinderrechte zu formulieren oder auszuwerten.

24. 2015 wurden das [nationale Programm Jugend und Medien](#) sowie das [nationale Programm Jugend und Gewalt](#) positiv bewertet. Auf dieser Grundlage hat die Regierung beschlossen, die Aktivitäten Jugend und Medien weiterzuführen. Die Plattform Jugend und Medien wurde 2016 geschaffen und ihre Aktivitäten werden alle fünf Jahre evaluiert (Publikation der Ergebnisse Ende 2020).

25. Siehe Punkt 2a (Evaluation des KJFG).

Antwort auf Punkt 6b

26. Siehe Punkte 37, 40, 41, 45, 46.

27. Daten zur Anzahl [UMA](#) stehen im ZEMIS zur Verfügung (siehe Anhang 1 [ZEMIS-Verordnung](#)).

28. Die [IV-Statistiken](#) beinhalten für jede Leistung Daten zur Anzahl und zum Alter der begünstigten Kinder.

29. Die Schweiz kennt zurzeit keine repräsentative, gesamtschweizerische Statistik zur Situation von [ausserfamiliär platzierten Kindern](#). Zur Erfassung der Daten zur Unterbringung in Heimen und Pflegefamilien haben Bund und Kantone die Plattform [Casadata](#) entwickelt. Die aktuellen Daten sind jedoch in zweierlei Hinsicht lückenhaft: Einerseits sind einzig Institutionen zur Mitwirkung verpflichtet, die Subventionen durch das BJ erhalten, andererseits stehen nur vereinzelt kantonale Statistiken zur Verfügung, welche die Plattform ergänzen könnten. In ihrem Bericht vom 19. Dezember 2018 hat die Regierung die zuständigen Stellen mit der Prüfung beauftragt, inwieweit das Erhebungstool «Casadata» zu einer in das BFS integrierten nationalen Statistik entwickelt werden könnte. Im Dezember 2019 wurde eine Arbeitsgruppe (BJ, BFS, unter Beizug der SODK und der KOKES) gebildet. Ihr Bericht wird für Ende 2020 erwartet.

30. Anhand der Opferhilfestatistik und der PKS kann das Alter der Opfer von Menschenhandel ermittelt werden, und damit auch die Anzahl Kinder, die in der Schweiz als Opfer identifiziert wurden. Ausserdem lassen sich die Daten in der PKS nach Aufenthaltsstatus der Opfer filtern; bei den Kindern, die von der Polizei als Opfer ermittelt wurden, kann in Erfahrung gebracht werden, wie viele sich in einem Asylverfahren befanden. Gemäss den erwähnten Statistiken und den polizeilichen Informationen beschränkt sich der Kinderhandel in der Schweiz auf Einzelfälle. Zur Verbesserung des Kenntnisstands in diesem Bereich wird derzeit ein unabhängiger Bericht erarbeitet (Massnahme 12 des Nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel 2017–2020). Die Ergebnisse werden für 2021 erwartet.

Unabhängiger Überwachungsmechanismus

Antwort auf Punkt 7

31. Am 13. Dezember 2019 hat die Regierung die Vorlage zur Schaffung einer unabhängigen NMRI gutgeheissen. Sie wird breite gesellschaftliche Kreise einbeziehen und vom Bund eine jährliche Finanzhilfe in der Höhe von einer Million Franken erhalten. Das Projekt befindet sich derzeit in parlamentarischer Beratung. Die NMRI kann von sich aus und auf Anfrage Behörden auf allen Ebenen des Bundesstaates, NGO, Privatunternehmen und IO in Menschenrechtsfragen beraten. Sie nimmt keine behördlichen Aufgaben wahr und weder als Ombudsstelle fungieren noch sich mit Einzelfällen befassen, sondern kann und soll sämtliche Menschenrechtsbereiche abdecken, einschliesslich der Kinderrechte.

32. Das Strafrecht, das Jugendstrafrecht, das zivile Kindesschutzrecht, das Familienrecht sowie das Zivilprozessrecht enthalten Bestimmungen zu den Verfahrensrechten von Kindern. Diese können, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, unentgeltlich einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen und unentgeltlich durch auf Kindesrecht spezialisierte Anwältinnen und Anwälte unterstützt werden, um ihre Rechte in den sie betreffenden Verfahren geltend zu machen. Kinder und Jugendliche wie auch ihre Bezugspersonen haben bei angeordneten Schutzmassnahmen der KESB oder des Gerichtes die Möglichkeit, sich an die unabhängige Informations- und Beratungsstelle [Kescha](#) sowie an *Kinderanwaltschaft Schweiz* zu wenden. Ausserdem stehen ihnen rund um die Uhr die Informations- und Beratungsangebote von Pro Juventute – Telefon 147 – oder [ciao.ch](#) zur Verfügung, die eine Erstberatung mit Vermittlung an weitere kompetente Stellen gewährleisten. Nicht zuletzt ist die Schweiz dem 3. Fakultativprotokoll zur KRK beigetreten.

33. Das Parlament hat eine [Motion](#) zur Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte angenommen.

Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Antwort auf Punkt 8

34. Die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ist Teil der schweizerischen Menschenrechtspolitik. Deshalb unterstützt die Schweiz mehrere Organisationen, die sich für die Kinderrechte einsetzen. Zwischen 2017 und 2018 unterstützte sie z. B. die NGO «Defense for Children International» für die globale Studie über den Freiheitsentzug von Kindern und unterstützt seit 2017 die NGO «Child Rights Connect», die NGO eine Koordinationsplattform für die Lobbyarbeit bei den Menschenrechtsmechanismen der UNO zur Verfügung stellt.

35. Betreffend 1. und 2. Fakultativprotokolle zur KRK setzen die Schweizer NGO, die von der DEZA finanzielle Beiträge für ihre internationalen Kooperationsprogramme erhalten, Projekte im Bereich Kinderrechte und -schutz um (Gesundheit, Erziehung, Bildung usw.). Damit sollen Armut, Misshandlung und fehlende Perspektiven bekämpft und die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten verhindert werden. Die Schweiz engagiert sich zudem aktiv, um den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie durch internationale Zusammenarbeit von Justiz und Polizei zu verhindern.

36. Bei Gesetzgebungsvorhaben von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Bedeutung gibt es eine öffentliche Vernehmlassung, im Rahmen derer die Zivilgesellschaft Stellung nehmen kann. Jeder kann sich zu einem Vernehmlassungsentwurf äussern. Zum Beispiel stammte ein Drittel der Stellungnahmen betreffend Beitritt zum 3. Fakultativprotokoll zur KRK von interessierten Organisationen und Institutionen, und das BSV hat die Jugendorganisationen proaktiv in die Evaluation des KJFG einbezogen.

37. Gestützt auf die Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte unterstützt der Bund das [NKS](#) und weitere NGO mit Finanzhilfen.

38. Die SODK und die Kantone arbeiten mit den in der Kinder- und Jugendpolitik aktiven NGO zusammen.

39. Die ausserparlamentarische Kommission [EKKJ](#) berät die Regierung in kinder- und jugendpolitischen Belangen und damit auch bei der Umsetzung der KRK. Sie ist insbesondere zuständig, die Auswirkungen neuer Gesetzestexte auf Kinder und Jugendliche zu prüfen und veröffentlicht bei jeder Session Informationen, um die Parlamentarierinnen und Parlamentarier für aktuelle Fragen zu sensibilisieren.

40. Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, unabhängig ihres Alters, ist eine zentrale Aufgabe der Gesellschaft als Ganzes und kann über bestehende Strukturen erfolgen. Bund und Kantone fördern die Integration von Kindern und Jugendlichen durch KIP mit spezifischen Angeboten. Seit Mai 2019 wird die Integration von Kindern im Asylbereich gefördert (Integrationsagenda). Die Kantone haben ihre Massnahmen gezielter ausgerichtet und die Bundespauschale für die Integrationsförderung wurde verdreifacht.

41. Die IV gewährt den Organisationen der privaten Behindertenhilfe – sprachregional oder national tätige Dachorganisationen der privaten Fach- oder Selbsthilfe – Beiträge für Leistungen zur sozialen Integration: z. B. Beratung und Kurse für Personen mit IV-Massnahmen und ihre Angehörigen. Zudem werden Leistungen für die Grundlagenarbeit, Vermittlungsdienstleistungen und die Bereitstellung von allgemein zugänglichen Informationen finanziell unterstützt.

Kinderrechte und Unternehmen

Antwort auf Punkt 9

42. Die Wahrung der Menschenrechte ist in der BV verankert. Der Bund nutzt nicht rechtsverbindliche und, wenn nötig, rechtsverbindliche Instrumente (z. B. BöB), um die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen in einem den Risiken angemessenen Ausmass zu fördern und zu fordern.

43. Gemäss BöB vergibt die Auftraggeberin für die im Ausland zu erbringenden Leistungen einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen, die mindestens die Kernübereinkommen der IAO einhalten, darin eingeschlossen diejenigen zur Beseitigung der Kinderarbeit.

44. Seit Verabschiedung des NAP 2016–2019 zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und des CSR-Positionspapiers und Aktionsplans 2015–2019 zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen hat die Schweiz wiederholt Sensibilisierungsmassnahmen (Schulungen für Unternehmen, Broschüren, Leitlinien, Website usw.) sowie mehrere Multi-Stakeholder-Initiativen unterstützt. Eine externe Studie zum NAP hat gezeigt, dass die Schweiz über geeignete Rahmenbedingungen zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien verfügt. Der Studie zufolge gewährleistet der NAP, dass die Schweiz ihre Schutzaufgabe entsprechend ihrer internationalen Verpflichtungen erfüllt. Zudem formuliert die Studie Empfehlungen für eine Überarbeitung des NAP. Am 15. Januar 2020 wurden die revidierten Aktionspläne 2020–2023 verabschiedet.⁴ Der NAP nennt 35 Massnahmen mit folgenden drei Schwerpunktbereichen: Kommunikation, Unterstützung für die Unternehmen, politische Kohärenz. Eine Massnahme sieht die Bekämpfung der Ausbeutung von Kindern in der Wertschöpfungskette sowie eine angemessene Sorgfaltsprüfung im Bereich Kinderarbeit vor. Der Bund will Instrumente entwickeln und Anlässe organisieren, um die Unternehmen für das Thema Ausbeutung von Kindern zu sensibilisieren, sowie die Partnerschaften mit dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und den internationalen Netzwerken fortführen. Für beide Aktionspläne ist eine Evaluation zur Umsetzung der OECD-Leitsätze zur Sorgfaltsprüfung in den Wertschöpfungsketten sowie der UNO-Leitprinzipien geplant, darin eingeschlossen Kinderarbeit.

45. Die eidgenössische Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen» verlangt, die Unternehmen per Gesetz zur Sorgfaltsprüfung bezüglich Einhaltung der Menschenrechte und Umweltstandards zu verpflichten. Die schweizerische Gesetzgebung kennt heute keine generelle, rechtlich verbindliche menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung für Unternehmen. Im Juni 2020 hat das Parlament beschlossen, dem Volk die Ablehnung der Volksinitiative zu empfehlen, und einen Gegenvorschlag⁵ angenommen, der eine unternehmerische Pflicht zur Berichterstattung über die Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes sowie eine Sorgfaltpflicht in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien umfasst. Da die Initianten an ihrem Textvorschlag festhielten, erfolgte am 29.11.2020 eine Volksabstimmung und die Initiative wurde abgelehnt⁶. Der Gegenvorschlag wird also in Kraft treten, wenn das Referendum nicht ergriffen oder abgelehnt wird.

46. Die Themen Menschenrechte und Umwelt werden in verschiedenen Regierungsstrategien getrennt behandelt, wie beispielsweise der Bericht Grüne Wirtschaft 2016.

⁴ <https://www.nap-bhr.admin.ch/napbhr/de/home.html>

⁵ <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160077/Schlussabstimmungstext%202%20NS%20D.pdf>

⁶ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79692.html>

B. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12)

Nichtdiskriminierung

Antwort auf Punkt 10

47. Sämtliche Kantone kennen Massnahmen zur Integration und Beseitigung der Diskriminierung marginalisierter und benachteiligter Kinder beim Zugang zu Bildung, insbesondere für Kinder mit Behinderungen sowie für Kinder mit Migrationshintergrund. Abgesehen von einem Kanton kennen alle Kantone Anti-Diskriminierungsmassnahmen für geflüchtete sowie asylsuchende Kinder. 20 Kantone haben spezifische Massnahmen für Sans-Papiers-Kinder implementiert (siehe auch Punkt 29).

48. Sensibilisierungsmassnahmen im Bereich der rassistischen Diskriminierung werden in Projekten der Kantone oder NGO umgesetzt und von der FRB subventioniert (schulische oder öffentliche Projekte).

49. Praktisch alle Kantone kennen Massnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung von LGBTI-Kindern und geben an, dass die Vielfalt sexueller Orientierung und LGBTIQ im sexualpädagogischen Unterricht der Schulen thematisch verankert ist. Entsprechend erfolgt eine Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen über das Bildungssystem und wirkt so der Diskriminierung entgegen. Zudem können die Schulsozialarbeit sowie der schulpsychologische Dienst bei problematischen Situationen beratend zur Seite stehen. In vielen Kantonen befassen sich ausserdem kantonale Fachstellen mit der Thematik, bieten Beratung an und/oder lancieren spezifische Projekte, um die Bevölkerung zu sensibilisieren. Auch die offene Kinder- und Jugendarbeit setzte sich in den letzten Jahren mit der LGBTIQ Bewegung auseinander. Vermehrt entstehen Treffs für LGBTIQ-Jugendliche. Explizite gesetzliche Grundlagen, welche sich gegen die Diskriminierung von LGBTI-Kinder richten, kennen die Kantone nicht. Nur ein Kanton hält in seinem Bildungsgesetz fest, dass Schülerinnen und Schüler Anspruch auf geschlechtergerechten Unterricht haben und dass ihre geschlechtliche Identität zu achten sei.

50. Der Standortkanton organisiert den Grundschulunterricht für Asylsuchende und Schutzbedürftige im schulpflichtigen Alter. Das SEM unterstützt ihn bei der Umsetzung. Es kann ihm insbesondere die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

51. In ihrem [Bericht vom 25. Mai 2016](#), basierend auf der [Studie des SKMR «Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen»](#), kommt die Regierung zum Schluss, dass das geltende Recht sowie die darauf abgestützte Rechtsprechung einen ausreichenden Schutz vor Diskriminierung gewährleisten und die bestehenden Instrumente es den Opfern ermöglichen, sich gegen Diskriminierungen zu wehren. Sie beschloss, im Rahmen der Gesetzesarbeiten einige Empfehlungen umzusetzen (siehe unten). Das Diskriminierungsverbot ist auf Verfassungsstufe verankert und bestehende Gesetze und Bestimmungen wie das GIG, das BehiG oder Artikel 261^{bis} StGB gehen direkt gegen bestimmte Arten von Diskriminierung vor. Weitere allgemeine Bestimmungen zum Schutz vor diskriminierenden Handlungen finden sich im Privatrecht (Art. 27 und 28 ZGB). Das SKMR hält die Schaffung eines allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes nicht für empfehlenswert, da die Diskriminierungs-Probleme sehr unterschiedlich gelagert sind. Zudem könnte ein solches Gesetz bereits Erreichtes in Frage stellen und Monitoring, Beratung sowie Unterstützung in diesen Bereichen schwächen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht identifiziert das SKMR Lücken. Die geringe Zahl der Gerichtsfälle zu Diskriminierungsproblemen könnte darauf hinweisen, dass den Betroffenen die Rechtsinstrumente entweder zu wenig bekannt oder aufgrund verfahrensrechtlicher Hindernisse teilweise zu wenig wirksam sind. Die Regierung will die Möglichkeit prüfen, die Verfahrenskosten bei Zivilprozessen zu reduzieren. Sie erinnert daran, dass Bund und Kantone die Aufgabe haben, die Diskriminierungsopfer über das Schutz- und Beratungsangebot zu informieren. Laut Studie bestehen im Bereich LGBTI grosse Defizite beim Schutz vor Diskriminierung (siehe unten).

52. 2017 hat der NR einen [parlamentarischen Vorstoss](#) abgelehnt, die die Erarbeitung eines konkreten Aktionsplans zur Behebung der in dieser Studie aufgezeigten Mängel verlangte.

Zivilstand

Ausnahme von der grundsätzlichen Anzeigepflicht bei Straftaten betreffend Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern mit Kindern

53. Die Zivilstandsbehörde zeigt den zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden die im Rahmen ihrer Tätigkeit festgestellten Straftaten an, insbesondere bezüglich Artikel 115 bis 122 AIG. Sie zieht zuhanden der zuständigen Behörde die Dokumente ein, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie gefälscht oder unrechtmässig verwendet worden sind. Die zuständigen Behörden treffen umgehend die nötigen Schutzmassnahmen. In den [Weisungen «Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften»](#) ist präzisiert, dass im Rahmen von Kindesanerkennungen oder der Registrierung von Geburten unregelmässige Aufenthalte nicht zur Anzeige zu bringen sind. Das Gesetz verpflichtet jedoch die Zivilstandsbehörden, sowohl die Geburten zu erfassen als auch unregelmässige Aufenthalte zur Strafanzeige zu bringen. Diese Pflichten widersprechen sich. In der Interessenabwägung erachtet die Schweiz aber die Pflicht zur Registrierung der Geburt höher als die Pflicht, einen unregelmässigen Aufenthalt zur Strafanzeige zu bringen (Art. 7, 14, 37, 38 und 122 BV). Die KRK und verschiedene internationale Übereinkommen verpflichten zu einer raschen Eintragung aller Geburten ohne Ausnahme. Eine Strafanzeige könnte dazu führen, dass Betroffene ihre Kinder nicht anerkennen, werdende Mütter bei der Geburt auf medizinische Betreuung verzichten und sich oder das Kind damit unter Umständen gefährden.

Änderung des Geschlechts und des Vornamens; Einführung einer dritten Geschlechtskategorie

54. Derzeit wird im Parlament über den Entwurf zur Änderung des ZGB beraten, dank dessen Menschen mit Transidentität oder einer Variante der Geschlechtsentwicklung ihr Geschlecht und ihren Vornamen im Personenstandsregister künftig unbürokratisch durch Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt ändern können.⁷ Der Entwurf sieht vor, dass urteilsfähige Kinder die Erklärung mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgeben können. Der Entwurf stellt die binäre Geschlechterordnung nicht in Frage und führt keine dritte Geschlechtskategorie ein; dies ist jedoch Gegenstand eines Berichts in Erfüllung von zwei parlamentarischen Vorstössen.⁸

Strafrecht

55. In oben erwähntem Bericht zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere für LGBTI-Menschen, erachtet die Regierung den strafrechtlichen Schutz als ausreichend. 2018 hat das Parlament gutgeheissen, dass die Strafnorm gegen Diskriminierung (Art. 261^{bis} StGB) ausgeweitet wird auf Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. Das Kriterium «Geschlechtsidentität» wurde dabei nicht berücksichtigt, da es zu vage sei. Das Schweizer Volk hat die neue Bestimmung angenommen; sie ist am 1. Juli 2020 in Kraft getreten. Bestraft wird, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind, oder wer mit dem gleichen Ziel Propaganda-Aktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt. Strafbar ist auch die Verweigerung eines Dienstes, der zur öffentlichen Nutzung bestimmt ist.

Kinder mit Behinderungen

56. Siehe Punkt 20a.

57. Das EBGB leistet Sensibilisierungs- und Informationsarbeit für alle Menschen mit Behinderungen, darin eingeschlossen Kinder. Der Regierungsbericht «Behindertenpolitik» aus dem Jahr 2018 formuliert als übergeordnetes Ziel die volle, autonome und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Bund und Kantone haben das Mehrjahresprogramm «Selbstbestimmtes Leben» mit fünf Handlungsfeldern lanciert: freie Wahl des Wohnorts; Selbstbestimmung bei der Wahl der Tagesstruktur; Flexibilisierung und Individualisierung von spezifischen Unterstützungsangeboten; Öffnung von allgemeinen Dienstleistungen und Einrichtungen; Mitwirkung bei Entscheidungen von Behörden und von Institutionen.

⁷ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/geschlechteranderung.html>

⁸ Postulate [17.4121](#) und [17.4185](#)

Kultur

58. Mit der Kulturpolitik des Bundes sollen insbesondere der kulturelle Zugang und die kulturelle Teilhabe gefördert werden, unabhängig von sozioökonomischer Stellung, Bildungsniveau oder anderen Faktoren. Der Fokus liegt auf Massnahmen zur Beseitigung von Hindernissen beim Zugang zum kulturellen Leben, namentlich für Jugendliche, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund. Die Massnahmen für Kinder und Jugendliche werden hauptsächlich von den Gemeinden, den Kantonen und von privaten Institutionen finanziert. Das BAK unterstützt nationale Projekte, die den Zugang von Jugendlichen zum kulturellen Leben fördern, zum Beispiel Theaterfestivals, Projekte zum Filmschaffen von Jugendlichen, Musikausbildungen oder Musikwettbewerbe für junge Talente. Von diesen Projekten sind einige auf spezifische Zielgruppen ausgerichtet: junge Mädchen, Jugendliche mit Migrationshintergrund oder Jugendliche mit Behinderungen.

59. Bei der nationalen Minderheit der Jenischen und Sinti ist zu beobachten, dass lange Schulabwesenheiten zu Wissenslücken führen können, dass mehr Kinder die obligatorische Schule nicht abschliessen als sesshafte Kinder, und dass ein Grossteil von ihnen keine Ausbildung auf Sekundarstufe II absolviert. Diese Punkte wurden im [Aktionsplan «Jenische, Sinti, Roma»](#) der Eidgenossenschaft thematisiert. Für die obligatorische Schulbildung sind die Kantone zuständig; der Bund hat einen begrenzten Handlungsspielraum, er trägt aber zum Austausch zwischen Kantonen und Gemeinden bei und kann – auf Anfrage – Pilotprojekte mitfinanzieren. Die Stadt Bern begleitet Kinder von Fahrenden im Winter intensiv in speziellen Lernateliers und während der Reise via Laptops und elektronische Hilfsmittel. Weitere Kantone sind an diesem Vorgehen interessiert, insbesondere FR. Die Jenischen, Sinti und Roma wünschen sich häufig, dass ihre Geschichte und Kultur im Schulunterricht thematisiert werden. Der Bund unterstützt Projekte zur Entwicklung von Unterrichtsmaterialien auf verschiedenen Schulstufen. Es existieren bereits Lernmaterialien auf Sekundarstufe II; auf Primarstufe läuft aktuell ein Projekt der [Dachorganisation der Jenischen und Sinti](#), der Vertreterinnen und Vertreter von Roma und Pädagogikexperten.

Kindeswohl

Antwort auf Punkt 11

60. In der Schweiz erhielt das «Kindeswohl/bien de l'enfant/bene del figlio» im Jahr 2000 mit Inkrafttreten der neuen BV Verfassungsrang. Demnach haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 BV). Der Begriff wird in mehreren Gesetzestexten verwendet, insbesondere im Familien- und Kinderschutzrecht. Die Regierung bedauert die Diskussionen um den Begriff «Kindeswohl». Diese könnten den Eindruck vermitteln, den Begriffen «Kindeswohl» und «übergeordnetes Kindesinteresse» käme eine unterschiedliche Bedeutung zu, was nicht zutrifft.⁹ In der Schweiz ist der Begriff «Kindeswohl» inhaltlich gleichbedeutend mit dem Begriff «intérêt supérieur» gemäss Artikel 3 KRK. In der deutschen Fassung der KRK wurde «intérêt supérieur de l'enfant» im Übrigen auch mit «Kindeswohl» übersetzt. Gemäss AB Nr. 14 des Ausschusses hat das übergeordnete Kindesinteresse eine dreifache Bedeutung: Es handelt sich um ein subjektives Recht, ist aber zugleich eine Verfahrensregel und ein Auslegungsgrundsatz. Diese Grundsätze gelten ohne Einschränkung in der Schweiz. Das Kindeswohl stand bei den jüngsten Revisionen des Familien- und Kinderschutzrechts im Vordergrund: [Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen](#); [Meldepflicht bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls](#); [Adoptionsrecht](#); [Kindesunterhalt](#); [elterliche Sorge](#); [Ausserfamiliäre Platzierung von Kindern](#). Das BGE verweist regelmässig auf den Leitgedanken von Artikel 3 KRK und Artikel 11 BV, wonach das Kindeswohl bei allen Entscheiden vorrangig berücksichtigt werden soll (BGE 143 I 21 E. 5.5.2; BGE 142 III 612 E. 4.2). Daher besteht kein Bedarf, in der schweizerischen Rechtsordnung den Begriff «Kindeswohl» durch das «übergeordnete Kindesinteresse» zu ersetzen. Für die Regierung steht nicht die terminologische Frage im Vordergrund, sondern die korrekte Umsetzung der sich aus der KRK ergebenden Rechte. Bei allen Entscheidungen sind das Wohl des Kindes und seine Situation vorrangig zu berücksichtigen.

61. UMA verfügen ab Beginn des Asylverfahrens über eine Rechtsvertretung, die ihre Interessen als Vertrauensperson in den Bundeszentren vertritt. Nach der Zuweisung der bzw. des UMA an einen Kanton stellt die Kantonsbehörde die weitere Vertretung in Absprache mit dem SEM sicher.

62. Siehe Punkt 7 (Rechtspflege / Rechtsbeistand).

⁹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20193184>

Achten der Meinung des Kindes

Postulat 14.3382 Bilanz über die Umsetzung des Rechts auf Anhörung nach Artikel 12 KRK

63. Im Rahmen der Arbeiten in Erfüllung des Postulats beauftragte die Regierung das SKMR, in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu prüfen, ob das Recht auf Anhörung in der Schweiz umgesetzt wird und wo es gute Praktiken oder Verbesserungsbedarf gibt in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Justiz (Familienrecht und Jugendstrafrecht) sowie Kinderschutz. Die Datenerhebung des SKMR erfolgte bei den Kantonsbehörden und den kantonalen Jugendparlamenten sowie über den Austausch mit Fachpersonen der ausgewählten Themenbereiche, der SODK, der EKKJ und der NGO des NKS. Die Erhebung wurde in den Gesundheits-, Bildungs-, Justiz- und Sozialdirektionen von neun Kantonen (VD, FR, BE, AG, SZ, TI, ZH, BS, SG) durchgeführt. Die 2020 publizierte Studie des SKMR zeigt klar: Artikel 12 KRK ist im Schweizer Recht als direkt anwendbare Staatsvertragsbestimmung anerkannt. Der Umfang der Rechte, die dem Kind durch Artikel 12 KRK gewährt werden, sei in der Praxis hingegen noch nicht in seiner ganzen Tragweite erfasst worden. Dieser Artikel beschränkt sich nicht nur auf die Anhörung des Kindes in den es betreffenden Verfahren, sondern umfasst verschiedene Formen der Mitwirkung: unter anderem das Recht auf Information, auf Anwesenheit, auf freie Meinungsbildung und -äusserung sowie auf das Recht auf eine Vertretung. Das SKMR erachtet es als notwendig, auf Bundes- und Kantonebene Strategien zu erarbeiten, um das Verständnis für die Tragweite Artikel 12 KRK zu verbessern und hat deshalb 28 Empfehlungen hauptsächlich an die Kantone, aber auch an den Bund formuliert. In ihrem [Bericht vom 2. September 2020](#) anerkannte die Regierung, dass Verbesserungspotenzial besteht, insbesondere bei der Information und Sensibilisierung. Sie wird im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weiterhin kantonale Initiativen in diesem Bereich unterstützen. In Bezug auf die fürsorgerische Unterbringung von Kindern und Jugendlichen hat die Regierung das EJPD mit der Evaluierung dieser Regelung beauftragt.

Postulat 13.4304 Die Jugendsession stärken

64. In ihrem Bericht von Mai 2017 bezeichnet die Regierung die Jugendsession als wichtigen jährlichen Anlass in Bezug auf die politische Bildung und die politische Partizipation der Jugendlichen. Gerade die wenig starren Vorgaben haben es den Jugendlichen in der Vergangenheit ermöglicht, den Anlass stets weiterzuentwickeln und konkrete Ideen rasch umzusetzen. Die aktuelle Form funktioniert zur Zufriedenheit (Verfassen von Petitionen und deren Weiterleitung an das Parlament), weshalb es aus Sicht der Regierung für die Jugendsession keine verbindlicheren Instrumente braucht.

Politische Partizipation

65. Der Bund unterstützt die Jugendsession mit Finanzhilfen, ebenso die gleichzeitig stattfindende Kinderkonferenz und andere Projekte und Organisationen zur Förderung der politischen Partizipation (Art. 7 und 10 KJFG).

Antwort auf Punkt 12a

66. Praktisch alle Kantone geben an, dass das Recht auf Anhörung in ihrem Gebiet generell gewährleistet ist.

Privatrecht

67. Die gesellschaftliche und rechtliche Wahrnehmung des Kindes hat sich in den letzten Jahren stark entwickelt; das Kind ist nunmehr als Rechtssubjekt anerkannt. Die jüngsten Gesetzesänderungen im Zivilprozessrecht und Kinderschutzrecht widerspiegeln diese Entwicklung. Die neue ZPO sieht spezielle Regelungen vor für das auf Kinder anwendbare Verfahren in Angelegenheiten des Familienrechts sowie das Recht des Kindes, in geeigneter Weise persönlich angehört oder vertreten zu werden (Art. 298–299 ZPO). Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht enthält ähnliche Bestimmungen (Art. 314a und 314a^{bis} ZGB). Die KESB sorgt dafür, dass das Kind, das in einer Pflegefamilie oder in einem Heim betreut wird, an allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird (Art. 1a Abs. 2 Bst. c PAVO). Gemäss Rechtsprechung des BGer können Kinder ab dem vollendeten sechsten Altersjahr angehört werden. Die Revision des Adoptionsrechts sieht vor, dass das Kind vor der Adoption anzuhören ist, und zwar auch dann, wenn es noch nicht als urteilsfähig gilt und deshalb der Adoption nicht formell zustimmen muss (Art. 268a^{bis} und 265 ZGB).

Strafrecht

68. Das Recht gehört zu werden für Kinder als Opfer von Straftaten ist in Artikel 29 Absatz 2 BV sowie Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c StPO verankert. Die Strafbehörden müssen in allen Verfahrensstadien die Würde der vom

Verfahren betroffenen Menschen achten. Kinder, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, gelten als Opfer und nicht als geschädigte Personen. Den Opfern stehen besondere Rechte zu (namentlich Art. 117 StGB). Zum Schutz von Kindern als Opfer (im Zeitpunkt der Einvernahme oder Gegenüberstellung weniger als 18 Jahre alt) sieht Artikel 154 StGB besondere Massnahmen vor:

- schnelle Einvernahme und während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zwei Einvernahmen;
- Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person nur, wenn das Kind die Gegenüberstellung ausdrücklich verlangt, ausser wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann;
- Befragung durch speziell ausgebildete Fachleute und im Beisein einer weiteren Fachperson;
- Aufzeichnung der Einvernahmen mit Bild und Ton, wenn keine Gegenüberstellung stattfindet.

Das Kind als Opfer kann sich bei allen Verfahrenshandlungen neben seinem Rechtsbeistand von einer Vertrauensperson begleiten lassen (Art. 152 Abs. 2 StGB). Die Behörde kann die Vertrauensperson vom Verfahren ausschliessen, wenn diese einen bestimmenden Einfluss auf das Kind ausüben könnte (Art. 154 Abs. 3 StPO). Besondere Schutzbestimmungen gelten für Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität: Sie können verlangen, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden, und dem Gericht muss wenigstens eine Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer angehören (Art. 153 Abs. 1 und Art. 335 Abs. 4 StPO).

Asyl

69. Die Situation eines urteilsfähigen Kindes wird individuell beurteilt, wenn es von den Eltern begleitet wird. Die Vertrauensperson des/der UMA muss über Kenntnisse des Asylrechts, des Rechts betreffend das Dublin-Verfahren und der Kinderrechte sowie über Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen verfügen. Sie unterstützt die UMA im Asylverfahren und erfüllt namentlich folgende Aufgaben: Beratung vor und während den Befragungen; Unterstützung bei der Nennung und Beschaffung von Beweismitteln; Beistand insbesondere im Verkehr mit Behörden sowie mit Einrichtungen des Gesundheitswesens (Art. 7 Abs. 3 AsylV).

Antwort auf Punkt 12b

70. Alle Kantone anerkennen das Recht der Kinder auf freie Meinungsäusserung, einige sind jedoch der Ansicht, dass weitere Schritte möglich wären. Siehe Punkt 12a.

Antwort auf Punkt 12c

71. Vierzehn Kantone vertreten die Ansicht, die Fachpersonen aus den juristischen, sozialen und anderen Bereichen seien für die wirksame Partizipation der Kinder ausreichend geschult.

72. Im erwähnten Bericht vom 2. September 2020 möchte die Regierung in Zusammenarbeit mit den Kantonen den interdisziplinären Austausch zur Partizipation der Kinder und Jugendlichen im Bereich Gesundheit fördern.

73. Die Personen, die minderjährige asylsuchende Personen anhören, tragen den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit Rechnung (Art. 7 Abs. 5 AsylV). Das SEM richtet für die Mitarbeitenden aus dem Asylbereich zwei obligatorische Ausbildungsmodule zu Minderjährigen aus, in denen die Besonderheiten bei der Behandlung eines Asylgesuchs von Minderjährigen erörtert werden, wie Begleitung, Unterbringung, Dublin- und Asylverfahren, Befragungstechniken und Kindeswohl. Punktuell werden Schulungen von externen Partnern organisiert.

74. Massnahme 2b des Massnahmenpakets zielt auf die Sensibilisierung der Fachpersonen ab, die mit und für Kinder arbeiten; Massnahme 3 will die Partizipation von Kindern bei der Vergabe von Finanzhilfen des Bundes über das KJFG stärker gewichten.

75. Der Bund gewährt Finanzhilfen für Weiterbildungsprojekte für Fachpersonen im schulischen und ausserschulischen Rahmen (Art. 18 bis 21 KJFG).

76. Als für die Berufsbildung zuständige Stelle hat das SBFI die Berufsprofile analysiert (insbesondere von Berufen, in denen Menschen mit Kindern arbeiten). Die Analyse zeigt, dass das Thema implizit in allen Bereichen behandelt wird. Das SBFI wird bei der Revision der Bildungserlasse auf diese Punkte aufmerksam machen, um deren explizite Berücksichtigung zu gewährleisten. Jedoch sind die Organisationen der Arbeitswelt bei der Festlegung ihrer Ausbildungsinhalte frei.

77. Künftige Leitende von J+M-Musiklagern und -kursen müssen drei Ausbildungsmodule absolvieren, die ihnen die notwendigen Kompetenzen in Musik und Pädagogik vermitteln. Nur zertifizierte J+M-Leitende erhalten Bundessubventionen für Lager und Kurse. Zudem müssen J+M-Leitende alle drei Jahre mindestens zwei Weiterbildungsmodule besuchen, um ihre Zertifizierung zu behalten.

C. Bürgerliche Freiheiten und Rechte (Art. 7, 8 und 13–17)

Staatsangehörigkeit

Antwort auf Punkt 13a

78. Auch wenn die Schweiz das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit nicht ratifiziert hat, kennt unser Recht eine Regelung für den Erwerb der Schweizer Staatsangehörigkeit für staatenlose Kinder. Ein minderjähriges staatenloses Kind kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es einen Aufenthalt von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz nachweist, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung (Art. 23 BÜG). Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss weniger als 18 Jahre alt sein und die Staatenlosigkeit muss von der Schweiz oder einem Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen anerkannt worden sein. Das Kind ist also seiner Staatsangehörigkeit beraubt und hat keine Möglichkeit mehr, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben. Es genügt nicht, dass das Kind keine Identitätsdokumente seines Herkunftsstaates besitzt, um als staatenlos zu gelten; es ist auch sicherzustellen, dass kein Staat aufgrund seiner Gesetzgebung das Kind als ihm angehörig betrachtet. Nur staatenlose Kinder mit Aufenthalt in der Schweiz in Übereinstimmung mit den ausländerrechtlichen Vorschriften können erleichtert eingebürgert werden. Die gesuchstellende Person muss eine erfolgreiche Integration vorweisen und darf die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Die erleichterte Einbürgerung fällt in die ausschliessliche Zuständigkeit des Bundes, was einheitliche Verfahren und Entscheidungsfindungen in diesem Bereich ermöglicht.

Antwort auf Punkt 13b

79. In der Schweiz ist Leihmutterschaft verboten (Art. 119 Abs. 2 Bst. d BV). Ein durch Leihmutterschaft mit Privatvertrag begründetes Kindesverhältnis ist in der Schweiz nur in den Grenzen des Ordre public anerkannt (BGE 141 III 312 und 328). Grundsätzlich gelten in der Schweiz wohnhafte Personen, die im Ausland eine Leihmutter verpflichten, in der Schweiz rechtlich nicht als Eltern des Kindes, obwohl sie in der ausländischen Geburtsurkunde in der Regel als Eltern aufgeführt sind. Ist der Wunschvater auch der genetische Vater des Kindes, kann er das Kind anerkennen, nachdem die Elternschaft eines allfälligen Ehemannes der Leihmutter annulliert worden ist. Seine Ehefrau kann das Kind dann adoptieren. Seit 2018 dürfen gleichgeschlechtliche Partner und Konkubinatspartnerinnen das Kind des genetischen Vaters adoptieren.

80. Von Geburt an Schweizer Bürgerin oder Bürger ist das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer bzw. Schweizerin ist, sowie das Kind einer Schweizer Bürgerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist. Das ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater vor der Volljährigkeit das Schweizer Bürgerrecht (freiwillige Anerkennung der Vaterschaft, Vaterschaftsurteil oder Adoptionsentscheid), wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre (Art. 1 Abs. 2 BÜG). Das vor 2006 geborene ausländische Kind eines schweizerischen Vaters kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 BÜG erfüllt und mit der Schweiz eng verbunden ist (Art. 51 Abs. 2 BÜG). Konnte dem Kind keine Nationalität zugewiesen werden, beispielsweise aufgrund eines fehlenden Kindesverhältnisses, erhält es das Schweizer Bürgerrecht gemäss Artikel 3 BÜG (Nationalität Findelkind). Das im Ausland geborene Kind mindestens eines schweizerischen Elternteils muss sich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bei einer schweizerischen Behörde melden (Art. 7 BÜG).

Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden, und Recht auf Identität

Antwort auf Punkt 14a

81. In der Schweiz hat jede Person Zugang zu den Daten über ihre Abstammung. Adoptivkinder, die mithilfe von MuF entstanden sind oder ausgesetzt wurden (auch in Babyfenstern), haben grundsätzlich ein absolutes Recht auf Informationen zu ihrer Herkunft.

Adoptivkinder

82. Das Recht des adoptierten Kindes, seine Herkunft zu kennen, ergibt sich aus dem Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV). Die Revision des Adoptionsrechts, welche seit 2018 in Kraft ist, hat Neuerungen in diesem Bereich gebracht. Die Adoptiveltern müssen das Kind entsprechend seinem Alter und seiner Reife über die Tatsache seiner Adoption in Kenntnis setzen. Das *minderjährige* Kind hat Anspruch auf Auskunft über seine leiblichen Eltern, soweit dadurch keine Rückschlüsse auf deren Identität möglich sind. Identifizierende Informationen erhält es nur, wenn es ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann. Das Kind, *das die Volljährigkeit erreicht hat*, kann jederzeit verlangen, dass ihm die Personalien seiner leiblichen Eltern und weitere Informationen über diese bekannt gegeben werden, unabhängig davon, ob diese sich gegen jeden persönlichen Kontakt aussprechen oder nicht. Ausserdem kann es verlangen, dass ihm Informationen über direkte Nachkommen seiner leiblichen Eltern bekannt gegeben werden, wenn die Nachkommen volljährig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben. Das Gesuch um Auskunft wird bei der kantonalen Behörde gestellt, welche auf Nachforschungen zur Abstammung spezialisiert ist. Diese Behörde informiert die vom Auskunftsgesuch betroffene Person über das Gesuch und holt, wo nötig, deren Zustimmung zur Kontaktaufnahme ein. Sie kann diese Aufgaben an einen spezialisierten Suchdienst übertragen. Lehnt die vom Auskunftsgesuch betroffene Person den persönlichen Kontakt ab, so informiert die Behörde oder der beauftragte Suchdienst die gesuchstellende Person darüber. Die Kantone bezeichnen eine Stelle, welche die leiblichen Eltern, deren direkte Nachkommen sowie das Kind auf Wunsch beratend unterstützt. Das Gesetz vermeidet explizit eine Interessenabwägung im Einzelfall: Die Interessen des Kindes gehen denjenigen der leiblichen Eltern im Konfliktfall zwingend vor. Die Bestimmungen des revidierten Adoptionsrechts zum Adoptionsgeheimnis und zur Weitergabe von Informationen über die leiblichen Eltern und ihre Nachkommen gelten auch für Adoptionen, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes gesprochen wurden oder zu diesem Zeitpunkt hängig waren.

83. Die Such- und Beratungsdienste unterstützen die Adoptierten auch bei internationalen Adoptionen, doch hängen die Ergebnisse vor allem von der Mitarbeit der Behörden des Herkunftslandes ab. Die zuständige kantonale Behörde wird Betroffenen dabei helfen, Zugang zu den Dokumenten der Schweizer Behörden zu erhalten und Gesuche um Rechtshilfe im Herkunftsland zu formulieren (über die Zentralbehörden für die Parteien des Haager Übereinkommens). Dennoch können die Schweizer Behörden die Vorgehensweisen im Herkunftsland nicht beeinflussen, da diese von der lokalen Gesetzgebung und den vor Ort bereitgestellten Mitteln abhängen.

84. Im Anschluss an ein Postulat veröffentlichte die Regierung am 11. Dezember 2020 einen Bericht, der die Verfehlungen in Bezug auf die illegalen Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka in den 1980er-Jahren untersucht, den aktuellen rechtlichen Rahmen für internationale Adoptionsverfahren analysiert und die Bemühungen und die Mittel erläutert, die betroffenen Personen bei der Suche nach ihrer Herkunft zur Verfügung stehen.

Kinder aus MuF

85. Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe g BV verankert ausdrücklich das Recht des aus MuF entstandenen Kindes seine Abstammung zu kennen. Dadurch entsteht ein Interessenkonflikt zwischen dem Samenspender, der anonym bleiben, und dem Kind, das seine Herkunft kennen möchte. Wer gespendete Samenzellen entgegennimmt oder verwendet (sprich die Einrichtungen, die Samenspenden erhalten, sowie Ärztinnen/Ärzte, die sie für die Behandlungen verwenden), hat die Identität des Spenders und der Empfängerin auf zuverlässige Weise zu dokumentieren. Die Ärztin oder der Arzt muss die Daten unverzüglich nach der Geburt des Kindes dem EAZW übermitteln, das die Daten während 80 Jahren aufbewahrt (Art. 25 bis 26 FMedG). Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, so kann es beim EAZW Auskunft über folgende Daten verlangen: Name, Vorname, äussere Erscheinung, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort, Nationalität, Beruf und Ausbildung des Spenders (Art. 27 FMedG). Wenn es ein schutzwürdiges Interesse nachweist (z. B. gesundheitliche Gründe), kann das Kind auch vor dem vollendeten 18. Altersjahr Auskunft über die Daten des Spenders verlangen. Bei dieser Annahme wird das schutzwürdige Interesse des Kindes im Rahmen einer Interessenabwägung den anderen Interessen

gegenübergestellt, insbesondere denjenigen des Spenders und seiner Familie. Das Kind, das Informationen über den Spender verlangt, muss sein Gesuch beim EAZW einreichen. Sind die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ermittelt das Amt die Adresse des Samenspenders. Bundes-, Kantons- sowie Gemeindebehörden sind gegenüber dem EAZW auf dessen Ersuchen hin zur Amtshilfe verpflichtet. Das Amt informiert den Samenspender über den Umstand, dass seine Personalien dem Kind mitgeteilt werden, und setzt ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme betreffend den persönlichen Kontakt mit dem Kind (Art. 21 ff. FMedV). In ihrem Bericht zur Annahme des Verfassungsartikels zur Fortpflanzungsmedizin war die Expertenkommission der Meinung, es sei eine fundamentale Pflicht und eine persönliche Verantwortung der leiblichen Eltern, ihr Kind über seine Entstehung durch ein heterologes Verfahren der Fortpflanzungsmedizin in Kenntnis zu setzen, und lehnte die Idee ab, das Kind über eine Drittperson (Arzt, Zivilstandsamt) über seine Herkunft zu informieren und die entsprechenden Angaben im Personenstandsregister zu erwähnen.

86. Ein Kind, das durch eine Leihmutterchaft im Ausland entstanden ist, hat das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Gemäss KRK muss der Unterzeichnerstaat die Rechte des Kindes innerhalb seiner Souveränität wahren. Folglich hat er die Abstammung eines Kindes zu dokumentieren, um das Recht des Kindes, seine Eltern zu kennen, zu gewährleisten. Dazu gehört die Tatsache, dass die genetische oder biologische Abstammung mütterlicherseits unbekannt ist, zu erfassen. Wünscht das Kind Informationen zu seiner Abstammung, muss das Register Angaben zu einer Eizellenspende oder anonymen Leihmutter liefern, sofern die Spende den Behörden bekannt ist. Wo sie voneinander abweichen, sind die biologischen Kindesverhältnisse als Zusatzdaten zu den gesetzlichen Kindesverhältnissen ins Zivilstandsregister einzutragen (BGE 141 III 312 und III 328, E. 8.1). Die Schweiz ist in der Expertengruppe des Projekts «Parentage/Surrogacy» der HCCH vertreten.

Babyfenster

87. Kinder, die in Babyfenster gelegt werden, haben ein Recht auf Informationen zu ihrer Herkunft. Allerdings kann dieses Recht bei der Inanspruchnahme eines Babyfensters nicht sichergestellt werden. Aus diesem Grund bieten viele Spitäler zum Teil gestützt auf kantonale Bestimmungen die vertrauliche Geburt an. Dabei werden die Angaben der Mutter sowohl vom Spital als auch von den Zivilstandsbehörden vertraulich behandelt. Gleichzeitig wird das zur Adoption freigegebene Kind seinen Anspruch auf Kenntnis der Abstammung geltend machen können, weil das rechtliche Kindesverhältnis zur gebärenden Mutter im Register beurkundet worden ist, bevor es durch das rechtliche Kindesverhältnis der Adoptivmutter ersetzt wurde¹⁰. In der Schweiz gibt es sechs Babyfenster¹¹, alle in Spitälern. Das Spital muss die zuständige Behörde informieren, wenn es ein Baby im Babyfenster findet. Die KESB ernannt einen Vormund für das Findelkind und meldet den Fall dem Zivilstandsamt, das die Geburt beurkundet, mit Ort, Zeit und Umständen der Auffindung, Geschlecht des Kindes sowie sein vermutliches Alter und allfällige körperliche Kennzeichen (Art. 20 Abs. 3 ZStV). Diese Massnahmen erleichtern die Suche nach den leiblichen Eltern. Danach wird ein entsprechender Pflegeplatz gesucht und das Adoptionsverfahren eingeleitet. Die Eltern können dabei das Kind während eines Jahres zurückfordern. Auf ihrer [Website](#) weist die SHMK explizit darauf hin, dass sich die leiblichen Eltern bewusst sein sollten, dass das Kind ein Recht auf Kenntnis seiner Herkunft hat und bittet diese, Informationen über die Hintergründe seiner Abgabe ins Babyfenster mitzugeben.

Antwort auf Punkt 14b

88. Auch nach der Revision des Adoptionsrechts kann das minderjährige Kind lediglich dann Informationen zur Identität seiner biologischen Eltern erhalten, wenn es ein schutzwürdiges Interesse nachweist. Nach neuem Recht hat es aber Anspruch auf Informationen, die keine Rückschlüsse auf die Identität der Eltern zulassen (Art. 268c Abs. 2 ZGB), beispielsweise auf Gesundheitsdaten, Alter der leiblichen Eltern oder Anzahl Geschwister. Mit dieser Lösung werden den grundlegenden Bedürfnissen des Kindes in Bezug auf Information Rechnung getragen und gleichzeitig der Integrationsprozess in die Adoptivfamilie gewährleistet.

Antwort auf Punkt 14c

89. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit ist dem Recht, die eigene Herkunft zu kennen, übergeordnet. Daher ist nicht geplant, Babyfenster grundsätzlich zu verbieten. Eltern, die auf solche Angebote zurückgreifen, haben sicherlich das Wohl des Kindes im Auge und handeln aus einer extremen Notsituation heraus, weshalb die SODK davon ausgeht, dass ein Verbot zu Kindstötungen und Kindsaussetzungen führen könnten und

¹⁰ [Bericht der Regierung vom 12. Oktober 2016 Bessere Unterstützung für Frauen in Not und verletzte Familien»](#)

¹¹ Einsiedeln (SZ), Basel (BS), Bern (BE), Davos (GR), Bellinzona (TI), Olten (SO)

somit möglicherweise einen gegenteiligen Effekt erzielen als vom Ausschuss beabsichtigt. Nur in einem der obenerwähnten Kantone werden Massnahmen getroffen, das Angebot zu unterbinden.

D. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Abs. 3, 28 Abs. 2, 34, 37a und 39)

Schutz des Kindes vor jeglicher Form von Gewalt

Antwort auf Punkt 15a

90. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit (Art. 11 BV). 1978 wurde das «Züchtigungsrecht» der Eltern aus dem ZGB gestrichen. Die seit 2014 geltenden neuen Regelungen zur elterlichen Sorge halten explizit den zentralen Grundsatz fest, dass die elterliche Sorge dem Wohl des Kindes dient (Art. 296 Abs. 1 ZGB). Die Erziehungspflicht ist integraler Bestandteil der elterlichen Sorge. Die Eltern leiten mit Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung (Art. 301 Abs. 1 ZGB) und haben seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen (Art. 302 Abs. 1 ZGB). Somit steht ausser Frage, dass systematische Gewaltanwendung als Erziehungsmethode dem Kindeswohl schadet. Gewalt ist ein Grund für den Entzug der elterlichen Sorge, wenn andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen (Art. 311 Abs. 1 ZGB).

91. Die neuen, seit 2019 geltenden Bestimmungen des ZGB zur Meldepflicht/Melderecht bei der KESB verstärken den Schutz der Kinder gegen Misshandlung¹²; jede Person hat das *Recht*, der KESB Meldung zu erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint, darin eingeschlossen Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen. Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben und nicht dem Berufsgeheimnis unterstehen sind sogar zur Meldung *verpflichtet*. Das Melderecht oder die Meldepflicht kommt unabhängig davon zur Anwendung, ob die Fachperson von der Täterin oder vom Täter, von den Eltern, Dritten oder dem betroffenen Kind selbst von der Gefährdungslage erfährt. Auch die Interessen anderer Kinder (z. B. Brüder oder Schwestern, Schulkameraden) sind zu berücksichtigen und vor denselben Gefahren zu schützen. Die KESB kann die notwendigen Massnahmen zur Verhinderung von Schäden ergreifen. Das Gesetz sieht eine Abstufung von Massnahmen zum Kindesschutz vor, die als letztes Mittel im Entzug der elterlichen Sorge münden können.

92. Zudem unterstehen die Kinder dem Schutz durch das Strafrecht. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind (Art. 126 Abs. 2 Bst. a StGB). Die Regierung ist der Ansicht, dass die Schweiz mit dieser Regelung sowie mit Artikel 123 StGB (Einfache Körperverletzung) die Anforderungen der KRK bezüglich des Schutzes von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt erfüllt. Die Einführung eines spezifischen Straftatbestandes erachtet die Regierung weder als angebracht noch als sinnvoll. Dies würde dem Geist des StGB zuwiderlaufen, wäre überflüssig und würde zu Abgrenzungsschwierigkeiten mit anderen Straftatbeständen führen.

93. Für die Prävention und Bekämpfung von Gewalt ist ein gut ausgebautes Kinder- und Jugendhilfesystem von grosser Bedeutung. Die Regierung unterstützt die auf kantonaler Ebene zuständigen Akteure bei der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. So unterstützt sie beispielsweise kantonale Programme im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik mit Finanzhilfen (Art. 26 KJFG). Die Kantone bieten diverse Beratungs- und Unterstützungsangebote an: Ehe- und Lebensberatungsstellen, Jugend- und Familienberatungen, heilpädagogischer Früherziehungsdienst mit pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, schulpsychologischer Dienst, Logopädie, Kurse für Eltern mit Erziehungsproblemen und in Krisensituationen. Zudem werden die Eltern telefonisch oder per E-Mail von privaten Organisationen beraten. Diverse Kantone kennen auch Projekte, in denen Risikofamilien an einem speziellen Lern- und Spielprogramm teilnehmen, um ihre Perspektive – insbesondere diejenige der Kinder – zu verbessern. Die Kantone haben ihre Präventions- und Interventionsprogramme verbessert, namentlich durch Verstärkung der Ausbildung und Sensibilisierung von Experten und Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten. Es gibt Fortbildungsmöglichkeiten für Krankenpfleger und Pflegepersonal sowie Betreuerinnen und Betreuer, die mit Säuglingen und Kindern arbeiten. Gleichermassen wie Kinder- und Hausärzte spielen diese bei der Gewaltprävention eine wichtige Rolle.

¹² <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/meldepflicht.html>

94. In ihren Antworten auf verschiedene parlamentarische Vorstösse¹³ erklärte die Regierung wiederholt, ein ausdrückliches Züchtigungsverbot im ZGB zu verankern sei nicht notwendig. Das Parlament stützt diese Auffassung und erachtet die bestehenden Gesetze als ausreichend. In ihrer Antwort auf die [Motion 19.4632](#) bekräftigte die Regierung ihre Ansicht, erklärte sich jedoch mit Blick auf die Ausführungen im Positionspapier der EKKJ «Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt» dazu bereit, im Rahmen eines Berichts zu prüfen, wie dem Anliegen der Motionärin am besten entsprochen werden kann. Mittels [Postulat 20.3185](#) wurde die Ausarbeitung dieses Berichts verlangt und die Regierung hat dies zur Annahme empfohlen.

Antwort auf Punkt 15b

95. Die kantonalen Polizeibehörden erfassen die gemeldeten Straftaten detailliert und nach einheitlichen Zähl-, Kodierungs-, Erfassungs- und Auswertungsgrundsätzen in der PKS. Die JUSUS gibt Auskunft über Umfang, Struktur und Entwicklung der nach dem Jugendstrafrecht gefällten Urteile, über die verurteilten Personen sowie über die in den Urteilen aufgeführten Straftaten, die Sanktionen und die Rückfallquote. Die Studie [Optimus 3](#) ergänzte die PKS im Jahr 2018 mit Daten zur Kindeswohlgefährdung.

96. Das BFS führt mit Unterstützung des EBG eine Erhebung über fünf Jahre (2019 bis 2024), zu sämtlichen Tötungsdelikten der PKS durch. Dabei sollen im Hinblick auf die künftige Präventionsarbeit Informationen zu den Lebensumständen der Opfer und Tatverdächtigen sowie über die näheren Tatumstände, Motive und Ursachen der Tötungsdelikte in Erfahrung gebracht werden. Die Ergebnisse werden voraussichtlich 2025 veröffentlicht.

97. Das BFS erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem EBG einen detaillierten Plan für eine umfassende Befragung zum Vorkommen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die auch Informationen zum Ausmass der von dieser Gewalt betroffenen Kinder liefern soll.

Antwort auf Punkt 15c

98. Um zu einer Einschätzung der Prävalenz von Gewalt an Kindern zu gelangen, müssten nebst den Daten der gemeldeten Fälle (Hellfeld) diejenigen der nicht gemeldeten Fälle (Dunkelfeld) erhoben werden. Dies ist naturgemäss sehr aufwändig und mit Unsicherheiten behaftet. Da die hohen Kosten einer solchen Erfassung den Erkenntnisgewinn bei Weitem übersteigen würden, erachtet die Regierung diese Massnahme als nicht angezeigt.¹⁴

99. Über Artikel 26 KJFG haben mehrere Kantone ihr System des Kinder- und Jugendschutzes durch Entwicklung von kantonalen Präventions- und Interventionsprogrammen verbessert.

100. In BE und FR gibt es für Kinder, die häusliche Gewalt erfahren, das Projekt «Deine Geschichte zählt!», eine Good Praxis, die über Artikel 11 KJFG unterstützt wird.

101. Durch das nationale Programm Jugend und Gewalt 2011–2015 (tripartites Programm von Bund, Kantonen und Gemeinden) konnten verschiedene Präventionsinstrumente zur Unterstützung von Fachpersonen erarbeitet werden.

102. Der Bund unterstützte die Erarbeitung einer Kinderschutzstrategie für die [Frauenhäuser](#) schweizweit. Das EBG wird 2021 eine Analyse der aktuellen Situation und eine Bedarfsabklärung für Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen durchführen. Die Analyse wird sich auch mit bestehenden Statistiken befassen und Empfehlungen für die Schweiz aussprechen.¹⁵

Antwort auf Punkt 15d

103. Seit 2015 hat die SKP – interkantonale Fachstelle im Bereich Prävention von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht – die Rolle des Koordinators übernommen.

¹³ Z. B. [Motion 13.3156](#), [Motion 15.3639](#)

¹⁴ [Interpellation Masshardt 18.4122](#)

¹⁵ [Postulat 19.4064](#)

104. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe hat den Handlungsbedarf betreffend [Massnahme 4 und 5](#) des Massnahmenpakets basierend auf aktuellen Studien analysiert. Sie schlägt vor, ein Instrument¹⁶ aus Deutschland an den Schweizer Kontext anzupassen, um das Recht der Kinder auf Anhörung in sie betreffenden Belangen zu stärken und die Koordination zwischen den involvierten Behörden zu verbessern.

105. Eine [Evaluation](#) des OHG und der Normen der StPO zu Opferschutz und -rechten ergab, dass sich das revidierte OHG und die opferrechtlichen Bestimmungen der StPO bewährt haben. Auch Umsetzung und Vollzug funktionieren gut. Nichtsdestotrotz wurde in mehreren Bereichen Verbesserungspotenzial ausgemacht und es wurden Empfehlungen an Bund und Kantone abgegeben. Gestützt auf diese Ergebnisse wurde die Revision des OHG als nicht dringlich eingestuft. Die Empfehlungen zum Strafprozess wurden im Rahmen der StPO-Revision analysiert. Diese wurde im Parlament diskutiert und soll die Position der Opfer von Straftaten stärken.¹⁷ Für die Opferhilfe bei *Kindern* wurden im Rahmen der Evaluation keine Empfehlungen zum OHG formuliert, auch wenn bei der Umsetzung Verbesserungspotenzial besteht. Im Bereich Betreuung von minderjährigen Opfern empfahl das Evaluationsteam, die Vernetzung zwischen Beratungsstellen, KESB und Strafverfolgungsbehörden zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Die folgenden Arbeiten stehen im Zusammenhang mit diesen Empfehlungen.

106. Verschiedene Änderungen im Zivil- und Strafrecht¹⁸, in Kraft seit 1. Juli 2020, sollen Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking besser schützen. Sie sehen namentlich vor, dass das Gericht seinen Entscheid zum zivilrechtlichen Gewaltschutz (Art. 28b ZGB) den zuständigen KESB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie weiteren Behörden und Dritten mitteilt, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der klagenden Person notwendig erscheint oder der Vollstreckung des Entscheides dient. In ihrem [Bericht in Erfüllung des Postulats 13.3441](#) thematisiert die Regierung die Vernetzung der involvierten Behörden, darunter die KESB.

107. Der [Bericht der Regierung in Erfüllung des Postulats 12.3206](#) und die detaillierte Studie, auf die sich der Bericht stützt, fokussieren auf die Früherkennung innerfamiliärer Gewalt bei Kindern und Jugendlichen und umfassen Erklärungen zu weiteren Massnahmen der Früherkennung. Siehe Punkt 15a (Melderecht/Meldepflicht bei der KESB).

108. Die [Website der SODK zur Opferhilfe](#) widmet Kindern und Jugendlichen seit 2019 eine eigene Seite.

109. Schliesslich enthält der 2019 überarbeitete [Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach OHG](#) verschiedene Verbesserungen für die Opfer. Unter anderem wurden die Bandbreiten der Beträge bei Beeinträchtigung der sexuellen Integrität generell angehoben und erstmals solche für die Beeinträchtigung der psychischen Integrität festgelegt.

Schädliche Praktiken

Antwort auf Punkt 16a

110. Durch die Migration ist auch die Schweiz zunehmend mit FGM konfrontiert. 2013 wurde geschätzt, dass in der Schweiz rund 15 700 Mädchen und Frauen von dieser schädlichen Praktik betroffen oder bedroht sind, 2017 waren es rund 22 000 (genaue und differenzierte Zahlen nicht verfügbar).

111. Zwischen 2003 und 2015 wurden verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung dieser Praxis getroffen. Zur Verbesserung der nachhaltigen Verankerung und der Wirkung der Massnahmen förderte der Bund die Schaffung eines «[Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung Schweiz](#)» und unterstützt von 2016 bis 2021 die Informations-, Sensibilisierungs-, Präventions- und Beratungsarbeit des Netzwerks mit 300 000 Franken pro Jahr. Eine der Aufgaben ist die Schaffung regionaler Kontaktstellen für den Schutz, die Beratung und die Betreuung von Mädchen und Frauen, die von Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht sind. Der Bericht der Regierung vom 25. November 2020 in Erfüllung des [Postulats 18.3551](#) fasst die bestehenden Massnahmen im Bereich Prävention und Beratung zusammen und ermittelt die künftig notwendigen Schritte.

¹⁶ *Frankfurter Leitfaden «Zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben»*

¹⁷ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/gesetzgebung/aenderungstpo.html>

¹⁸ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/gesetzgebung/gewaltschutz.html>

112. Wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft (Art. 124 StGB).

Antwort auf Punkt 16b

113. Im Auftrag der Regierung hat sich die NEK mit den Fragen im Zusammenhang mit intergeschlechtlichen Personen befasst und eine Stellungnahme mit mehreren Empfehlungen veröffentlicht. Die meisten Empfehlungen an den Bund wurden bereits umgesetzt oder befinden sich derzeit in der Umsetzung.

114. Bezüglich der medizinischen Behandlungen und chirurgischen Eingriffe ist die Regierung der Auffassung, dass die heutige Praxis den Rechten der intergeschlechtlichen Personen Rechnung trägt. Ausserdem verstossen die frühen, vermeidbaren Eingriffe gegen das geltende Recht auf körperliche Unversehrtheit. Wenn immer möglich muss mit irreversiblen Behandlungen zugewartet werden, bis das Kind alt genug ist und selbst darüber entscheiden kann. Gemäss den Fachpersonen hat das Kindeswohl bei allen medizinischen Eingriffen und Behandlungen Vorrang.

115. Aus rechtlicher Sicht gelten die allgemeinen Patientenrechte auch für die Behandlung der betroffenen intergeschlechtlichen Kinder. Sie haben Anspruch auf eine medizinische Behandlung und Pflege nach den Regeln der Kunst und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft, das Recht auf Aufklärung und auf freie Einwilligung sowie das Recht auf Schutz der eigenen Personendaten. Gemäss Stellungnahme der ZEK von 2016: «Die Betreuung der betroffenen Familien in der Schweiz hat sich in den letzten Jahren verbessert [...] und die Empfehlungen der NEK und internationale Standards [werden] soweit als möglich eingehalten [...]. Grundsätzlich werden Eltern, die in dieser belastenden Situation stehen, heute ab Geburt durch ein interdisziplinäres Team beraten und unterstützt. Dabei orientieren sich alle Entscheidungen über Behandlungen und Eingriffe am Kindeswohl und werden im Sinne eines *Shared decision making* getroffen».

116. Der Sozialschutz bietet eine angemessene Kostenübernahme für notwendige Behandlungen. Nach Sozialrecht handelt es sich um ein GG, d.h. eine «Krankheit, die bei vollendeter Geburt besteht». Die Übernahme der Kosten durch die IV erlischt am Ende des Monats, an dem die versicherte Person das 20. Altersjahr vollendet hat. Nach dieser Frist übernimmt die OKP die Kosten.

117. Eine geschlechtsbestimmende Operation an einem urteilsunfähigen Kind stellt grundsätzlich eine unrechtmässige Körperverletzung dar, soweit sie zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Kindes nicht erforderlich ist (Art. 122 Abs. 2 StGB). Tatperson könnte der Arzt sein, wenn der Eingriff ohne Einverständnis der gesetzlichen Vertretung durchgeführt wurde, oder die gesetzliche Vertretung selbst, wenn sie dem unnötigen Eingriff im Vorfeld zugestimmt haben.

118. Siehe Punkt 10 (Entwurf zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister).

119. Pro Jahr kommen in der Schweiz gemäss Angaben des BAG rund 40 Kinder zur Welt, bei denen nicht klar gesagt werden kann, ob es ein Mädchen oder ein Junge ist. Daneben gibt es weitere Kinder, deren spätere geschlechtliche Entwicklung zu dieser Unklarheit führt.

120. Gemäss Kinderspital Basel arbeitet man bei dieser Thematik generell schweizweit in interdisziplinären Teams zusammen. Operationsindikationen werden heutzutage sehr restriktiv gehandhabt. Die Daten betreffend intergeschlechtlichen Kindern werden im *European Disorder of Sex Development Registry* erfasst. Patientinnen und Patienten haben jederzeit Einsichtsrecht in ihre Patientendossiers. Schweizweit finden regelmässige Treffen aller in der Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung involvierter Spezialistinnen und Spezialisten statt, die in der Regel in Kinderspitälern tätig sind.

121. Die Angaben der Kantone widerspiegeln diese Aussagen. Intergeschlechtliche Kinder werden von universitären Zentren oder spezialisierten Kinderspitälern abgeklärt, in interdisziplinären Teams behandelt und unnötige medizinische und chirurgische Eingriffe werden vermieden. Zudem werden sowohl die Kinder wie auch die Eltern bei solchen Prozessen sorgfältig begleitet und betreut.

122. Siehe Punkt 23d (IV-Massnahmen).

Antwort auf Punkt 16c

123. Das Bundesprogramm gegen Zwangsheiraten (2013–2017) gab wichtige Impulse zur Sensibilisierung und Umsetzung auf regionaler wie nationaler Ebene. Die Regierung engagiert sich weiterhin und unterstützt für 2018–2021 eine Fachstelle im Bereich Zwangsheirat. Das SEM will mit diesem Engagement sicherstellen, dass von Zwangsheirat und Minderjährigenheirat betroffene Personen und deren Umfeld Hilfe in Form von Unterstützung und Beratung in Anspruch nehmen können. Zudem werden im Rahmen der Wissensvermittlung Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen durchgeführt.

124. Das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten sieht Präventivmassnahmen sowie zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen vor. Eheschliessungen in der Schweiz sollen ausschliesslich schweizerischem Recht unterstehen. Dies bedeutet, dass in der Schweiz keine Ehen mit Minderjährigen mehr geschlossen werden können. Im Ausland geschlossene Ehen mit Minderjährigen können von Amtes wegen und ohne Beweis des Zwanges für ungültig erklärt werden (Art. 105 Ziff. 6 ZGB). Diese Bestimmungen werden in der ZStV und den [Weisungen EAZW Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften](#) geregelt.

125. In Ihrem [Bericht in Erfüllung des Postulats 16.3897](#) zur Evaluation der Revision des ZGB zu Zwangsheiraten und Ehen mit Minderjährigen hat die Regierung einen Bedarf an Massnahmen im Bereich Minderjährigenehen festgestellt. Dafür möchte sie insbesondere die Fristen für eine Annullierung der Eheschliessung verlängern. Ein Entwurf zur Änderung des ZGB wird 2021 in die Vernehmlassung geschickt.

E. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung (Art. 5, 9–11, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27 Abs. 4)

Familiäres Umfeld

Antwort auf Punkt 17

126. Das 2003 durch das KBFHG eingeführte Impulsprogramm wurde bis 31. Januar 2023 verlängert. Seit Inkrafttreten des KBFHG hat der Bund mit 400 Millionen Franken die Schaffung von insgesamt 64 150 neuen Betreuungsplätzen unterstützt (37 250 in Kindertagesstätten und 26 900 in Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung). Im Juli 2018 wurden zwei neue Arten der Finanzhilfe geschaffen: eine Unterstützung für Kantone und Gemeinden, die ihre Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung ausbauen, um die Betreuungskosten zulasten der Eltern zu senken; Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern (z. B. ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten, mit der Schule organisierte Ganztagesbetreuungsangebote für Schulkinder). Für diese Massnahmen wurden für den Zeitraum von fünf Jahren insgesamt 100 Millionen Franken gesprochen, wovon 85 % zur Senkung der Betreuungskosten der Eltern einzusetzen sind. Bisher wurden für diesen Bereich Gesuche von drei Kantonen bewilligt. Durch die Finanzhilfen des Bundes können diese Kantone die Subventionen für die Eltern während drei Jahren um 54,4 Millionen Franken erhöhen.

127. 2019 genehmigte das Parlament weitere Massnahmen zugunsten von Familien, wie die Erhöhung des steuerlichen Höchstabzugs der Kinderdrittbetreuungskosten auf Bundesebene von 10 100 auf 25 000 Franken pro Kind/Jahr und die Einführung eines zweiwöchigen bezahlten Vaterschaftsurlaubs. Das Volk hat Ende September 2020 über beide Vorlagen abgestimmt. Der Vaterschaftsurlaub wurde angenommen. Der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten hingegen wurde abgelehnt. Ein bezahlter Betreuungsurlaub von 14 Wochen für Eltern von schwer kranken oder verunfallten Kindern sowie ein bezahlter Urlaub für Arbeitnehmende, die ein gesundheitlich beeinträchtigtes Familienmitglied betreuen (höchstens drei Tage pro Ereignis und höchstens zehn Tage pro Jahr), treten 2021 in Kraft.¹⁹

128. Die Regierung spricht sich für einen bezahlten Adoptionsurlaub von zwei Wochen aus und schlägt vor, den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung zu verlängern, wenn das Neugeborene nach der Geburt für mindestens drei Wochen im Spital verbleiben muss. Diese Vorlagen werden gegenwärtig im Parlament beraten.

¹⁹ [Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung](#)

129. 2019 hat die Regierung einen Entwurf zur Revision der Ehe- und Familienbesteuerung verabschiedet. Das Parlament beschloss jedoch die Rückweisung an die Regierung, damit diese weitere Modelle vorlegen kann.

130. Seit 2014 bildet die gemeinsame elterliche Sorge die Regel: Die Eltern leiten mit Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung, haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen (Art. 301–302 ZGB). Dem Gesetzgeber zufolge entspricht die gemeinsame elterliche Sorge dem Wohl des Kindes, auch wenn die Eltern nicht verheiratet sind oder nicht (mehr) zusammenleben. Das alleinige Sorgerecht wird nur dann einem Elternteil zugesprochen, wenn das Kindeswohl es verlangt, bei Scheidung auf Entscheid des Richters, bei nicht verheirateten Eltern auf Entscheid der KESB.

131. Gemeinsame elterliche Sorge bedeutet nicht automatisch, dass die Kinder für eine ungefähr gleiche Zeit alternierend bei beiden Eltern wohnen. Der Gesetzgeber hat Bestimmungen erlassen, mit denen er dafür sorgen will, dass sich die Eltern nach der Trennung oder Scheidung ausgeglichen an der alltäglichen Betreuung des Kindes beteiligen. Wird dies von einem Elternteil oder vom Kind verlangt, prüft die KESB entsprechend dem Kindeswohl die Einführung der alternierenden Obhut. Laut einem Bericht der Regierung, gestützt auf eine Studie der Universität Genf²⁰, wird in den Ländern, in denen die alternierende Obhut bevorzugt wird, diese in Kombination mit der Förderung alternativer Methoden zur Lösung des Elternkonflikts begleitet. Und auch in der Schweiz bieten einige Kantone Eltern, die sich trennen, eine interdisziplinäre Begleitung an. Die Regierung ist an einer Prüfung dieser Modelle interessiert. Die Regierung wird beauftragt, eine Evaluation zur in den Kantonen angewendeten Praxis zur Mediation und Intervention bei Streitigkeiten innerhalb getrennter Familien durchzuführen. Sie soll analysieren, welche Instrumente (wie z. B. begleitete Besuchstreffs, angeordnete Beratungen, durchgeführte Zwangsmassnahmen) welche Wirkung in Bezug auf den Elternkonflikt und das Kindeswohl entwickeln.²¹

Aus der familiären Umgebung herausgelöste Kinder

132. [Casadata](#) ist eine nationale Plattform für das Wissensmanagement, die auf sämtliche Formen der ausserfamiliären Platzierung ausgeweitet werden soll. Derzeit erfassen Bund, Kantone, Einrichtungen, Verbände, Hochschulen und Universitäten ihre Informationen zur Unterbringung in Heimen und Pflegefamilien in Casadata. Insbesondere werden Daten zur Effizienz und Qualität der Betreuung gesammelt.

Antwort auf Punkt 18a

133. Die Platzierung in Pflegefamilien oder Heimen wird nur angeordnet, wenn leichtere Massnahmen den Schutz des Kindes nicht gewährleisten und seiner Gefährdung nicht anders begegnet werden kann (Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität).

134. Die ausserfamiliäre Platzierung eines Kindes unterliegt der Bewilligung und Aufsicht; die Kantone bezeichnen die dafür zuständigen Behörden und können Bestimmungen erlassen, die über die PAVO hinausgehen.

135. Beim Entscheid über die Erteilung oder den Entzug einer Bewilligung sowie bei der Ausübung der Aufsicht ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen; die KESB sorgt dafür, dass das platzierte Kind entsprechend seinem Alter über seine Rechte, insbesondere Verfahrensrechte, aufgeklärt wird, dass ihm eine Vertrauensperson zugewiesen wird, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann, und dass es an allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird (Art. 1a PAVO). Das Verhältnis zwischen Kind und Pflegefamilie wird von der Behörde beaufsichtigt, die den Entscheid zur ausserfamiliären Platzierung getroffen hat; die Aufsicht über die Unterbringungsstrukturen (Pflegefamilie oder Einrichtung) obliegt der Behörde, welche die Bewilligung erteilt hat. Die zuständige kantonale Behörde besucht die Pflegefamilie so oft wie nötig, wenigstens aber einmal jährlich, Heime so oft wie nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre (Art. 10 und 19 PAVO).

136. Als Reaktion auf den «Fall Flaach» hat die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich eine Weisung erlassen. Gemäss dieser muss im Zusammenhang mit einer ausserfamiliären Platzierung zwingend die Einsetzung einer qualifizierten Rechtsvertretung geprüft werden. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen.

²⁰ https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2017/ref_2017-12-08.html

²¹ [Postulat 19.3503](#)

137. Die SODK und die KOKES erarbeiten zuhanden der Kantone Empfehlungen zur ausserfamiliären Platzierung im Hinblick auf die Definierung von Mindest-Qualitätsstandards (siehe Punkt 18c). Diese Empfehlungen stützen sich insbesondere auf «Quality4children».

138. Die Regierung hat den SNF mit dem [NFP 76](#) beauftragt, das die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 – inklusive auf private Veranlassung – in einem erweiterten Kontext untersuchen soll. Zwei Projekte des NFP betreffen die Platzierung von Kindern: «Private und staatliche Akteurinnen und Akteure bei der Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien» und «Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in institutioneller Betreuung». Da die Themenkreise «Kindswegnahme und Adoptionen in Zwangssituationen» sowie «Fremdplatzierung in Pflegefamilien» bislang nicht ausreichend abgedeckt sind, hat der SNF einen [Forschungsauftrag](#) vergeben, der einen Überblick über den empirischen Forschungsstand in diesem Gebiet liefern soll. Ausgehend von diesem Erkenntnisstand werden eventuell vertiefte Studien durchgeführt werden.

Antwort auf Punkt 18b

139. Der Bund subventioniert stationäre Erziehungseinrichtungen, entwickelt einheitliche Mindestanforderungen für Wohnheime und fördert eine gesamtschweizerische Planung. Durch die Koppelung von Betriebsbeiträgen an quantitative und qualitative Vorgaben soll Ungleichbehandlungen aufgrund föderaler Strukturen entgegengewirkt werden.

140. Die vom Bund erarbeiteten Anerkennungsvoraussetzungen basieren auf der Annahme, dass sich die Rahmenbedingungen der institutionellen Erziehung positiv auf die Entwicklung von Minderjährigen und jungen Erwachsenen auswirken und die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung erhöhen: gesellschaftliche Wiedereingliederung, Vermeidung der Rückfälligkeit usw. Bei den strukturellen Rahmenbedingungen werden insbesondere Betriebsorganisation, Öffnungszeiten und Betreuungsintensität, Personaldotation und -qualifikation sowie Raumprogramm und Ausstattung überprüft. Aus den Prozessen geht hervor, wie der pädagogische Auftrag ausgelegt und erfüllt wird. Ausserdem werden die konkreten Mittel, Abläufe und Zuständigkeiten im Alltag, in Schlüsselsituationen sowie in der Zusammenarbeit mit allen Beteiligten der Jugendhilfe beurteilt.

141. Auch wenn nicht alle Einrichtungen Bundessubventionen erhalten, so haben mehrere Kantone und die SODK die Qualitätskriterien übernommen und auf andere Strukturen angewandt. Die Kriterien sind auf «Casadata» zu finden.

Antwort auf Punkt 18c

142. Die Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung, die erst Anfang 2021 publiziert werden, widmen sich explizit dem Thema der Familienpflege und deren Unterstützung. Den Kantonen wird nahegelegt, nicht nur die Kinder, sondern auch die Pflegeeltern wie auch die Herkunftsfamilie bei allen Phasen der Fremdunterbringung (Entscheid- und Aufnahmephase, Betreuungsphase und Austrittsphase) sorgfältig zu begleiten.

143. In der Schweiz ist die Organisation der Familienpflege je nach Kanton anders geprägt. In der Westschweiz haben die Kantone zentrale staatliche Strukturen zur Rekrutierung, Ausbildung, Vernetzung und Begleitung von Pflegefamilien. In der Deutschschweiz sind FPO sehr verbreitet. Dies sind Organisationen, die Dienstleistungen im Bereich der Platzierung von Pflegekindern anbieten. Zu diesen Dienstleistungen gehören die Vermittlung von Pflegeplätzen, die Begleitung von Pflegeverhältnissen sowie deren Rekrutierung, die Begleitung und Weiterbildung von Pflegefamilien und Angebote für das platzierte Kind. Das Anbieten dieser Leistungen untersteht einer Meldepflicht und einer entsprechenden Aufsicht durch eine kantonale Behörde.

144. Die PAVO sieht vor, dass die Kantone Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Beratung von Pflegeeltern treffen können, um die Platzierung von Kindern möglichst gut zu gestalten. Die SODK und die KOKES empfehlen den Kantonen daher, die Bewilligung der Aufnahme eines Kindes an eine entsprechende Basisausbildung der Pflegeeltern zu knüpfen. Solch eine Basisausbildung sollte rechtliche und administrative Aspekte, aber auch psychologische und pädagogische Herausforderungen in Bezug auf die Platzierung in einer Pflegefamilie thematisieren. Des Weiteren wird empfohlen, dass spezifische Module je nach Zielgruppe (z. B. Kleinkinder, Jugendliche oder verwandte Pflegeeltern) angeboten werden und die Pflegeeltern während der gesamten Dauer der Unterbringung fakultative wie auch obligatorische Aus- und Weiterbildungen in Anspruch nehmen können, deren Kosten von den Kantonen übernommen werden. Es wird zudem hervorgehoben, dass

Weiterbildungen auch zentral für die wichtige Vernetzung sind. Die Aus- und Weiterbildung soll entweder durch öffentliche Stellen, durch eine FPO oder von Fachorganisationen durchgeführt werden.

145. Die Empfehlungen der SODK und der KOKES fordern, dass die Kantone bedürfnisorientierte kostenlose Beratungsangebote für Pflegeeltern bereitzustellen, um diese zu unterstützen, vor allem, wenn sie sich sowohl auf erzieherischer als auch emotionaler Ebene in unerwarteten und komplexen Situationen befinden. Das Begleitungs- und Beratungsangebot ist entweder durch eine öffentliche Stelle, eine FPO oder eine Fachorganisation sicherzustellen. Zudem soll mindestens einmal pro Jahr ein obligatorisches Beratungs- sowie ein separates Aufsichtsgespräch mit den Pflegeeltern durchgeführt werden. Dabei wird in den Empfehlungen darauf hingewiesen, dass Aufsicht und Beratung nicht durch die gleiche Person übernommen werden sollten. Und schliesslich wird auch empfohlen, mehrmals jährlich Standortgespräche mit allen involvierten Akteuren durchzuführen. Ziel dieser Gespräche ist es, potenzielle Schwierigkeiten möglichst früh zu erkennen, die Platzierung stabil zu gestalten sowie die aktuelle Situation zu reflektieren und eine Zukunftsplanung zu gestalten. Besonderes Augenmerk ist dabei auch der Pflegekinderzufriedenheit zu schenken.

146. Im Hinblick auf die Entschädigung von Pflegefamilien erinnern die Empfehlungen der SODK und der KOKES daran, dass ein angemessenes und transparentes Entgeltungssystem eine wichtige Voraussetzung darstellt, dass auch in Zukunft genügend qualifizierte Pflegeeltern gefunden werden können. Daher sollen die Kantone Richtlinien für eine angemessene Entschädigung der Leistungen von Pflegeeltern – Pflegeverhältnisse bei nahen Verwandten eingeschlossen – einführen, die u. a. eine Vergütung von Kost und Logis sowie ein Entgelt für die Betreuung vorsieht. Es sollen Musterverträge zu Verfügung gestellt werden.

Antwort auf Punkt 18d

147. In Bezug auf Kinder unter drei Jahren übernehmen die Empfehlungen der SODK und der KOKES die Empfehlung des Kinderrechtsausschusses: Eine Unterbringung soll möglichst in einem familiären Rahmen stattfinden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Eltern oftmals eine Unterbringung ihres Kindes in einer Einrichtung bevorzugen, da sie in einem solchen Setting weniger Konkurrenz befürchten. Daher ist die Begleitung der Eltern und auch der Pflegeeltern zentral, um einem solchen Konkurrenzgefühl gegebenenfalls entgegenzuwirken. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie sowie eine bedarfsgerechte Unterstützung ist von grosser Bedeutung. Es lohnt sich, abzuklären, ob eine Lösung bei einer Platzierung innerhalb der erweiterten Familie gefunden werden kann, da eine solche dem Kind möglicherweise mehr Stabilität und Kontinuität bietet, auch wenn sie Gefahren wie Rollendiffusion birgt. Wegleitend bei jeder Platzierungsentscheidung, auch bei einer Unterbringung im Ausland, muss daher das übergeordnete Kindesinteresse sein.

148. In einigen Fällen, etwa, wenn sich die Beziehung mit der Herkunftsfamilie des Kindes als schwierig erweist, kann eine institutionelle Platzierung eines Kindes unter drei Jahren gerechtfertigt sein, da die Einrichtung über mehr Mittel als eine Pflegefamilie verfügt, um der Gewalt oder den problematischen Verhaltensweisen eines Elternteils zu begegnen.

149. Um dem übergeordneten Kindesinteresse gerecht zu werden, müssen sich die involvierten Instanzen ein umfassendes Bild des Kindes und seiner Situation machen und seine spezifischen Bedürfnisse eruieren. Wegleitend soll sein, dass sich die platzierten Kinder in einem geborgenen Umfeld entwickeln können, ihre Rechte respektiert werden und ihre persönliche Entwicklung gefördert wird.

Antwort auf Punkt 18e

150. Die Empfehlungen der SODK und der KOKES erläutern, dass die Austrittsphase des Kindes aus einem Pflegeverhältnis ein sorgfältiges und planvolles Vorgehen unter Einbezug aller Betroffenen verlangt. Dabei gilt es, auch die Herkunftsfamilie in diesem Prozess zu unterstützen und zu beraten.

Adoption

151. Die Arbeiten der Arbeitsgruppe führten zur Erstellung der [Statistik der Internationalen Adoptionen](#). Diese weist die Anzahl adoptierter ausländischer Kinder mit Geburtsort im Ausland aus, deren Adoptiveltern in der Schweiz wohnhaft sind. Bis Ende 2020 wird das BJ eine Statistik veröffentlichen zu allen Kindern, die zwischen 2008 und 2018 im Zusammenhang mit einer internationalen Adoption in die Schweiz gekommen sind; detailliert nach Jahr, Kanton, Herkunftsland und Alter.

Antwort auf Punkt 19a

152. Die AdoV regelt das Verfahren für die Aufnahme von Kindern zwecks Adoption aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens. Die kantonalen Migrationsämter und die schweizerischen Vertretungen im Ausland werden fachlich bei der Kontrolle von Dossiers zu Kindern, die adoptiert werden sollen, vor der Einreise des Kindes unterstützt. Pflegekindern können Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Pflegekindern erfüllt sind (Art. 33 VZAE).

153. Um das Übereinkommen zu ratifizieren, hat die Schweiz ihre Gesetzgebung angepasst, die internationalen Adoptionsverfahren harmonisiert und sich nach den Schutzvorschriften des Übereinkommens ausgerichtet. Die sozialen Abklärungen und die Erteilung der Bewilligungen an künftige Eltern werden von den gleichen Behörden vorgenommen, wobei einheitliche Kriterien zur Anwendung kommen. Die Bewilligung, ein Kind auf Vorschlag der Behörden des Herkunftslandes zur Adoption aufzunehmen, wird von der zuständigen Schweizer Behörde nur auf der Grundlage eines vollständigen Dossiers über das Kind und der erforderlichen Zustimmungen erteilt. Erst wenn die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes erteilt ist, kann der Prozess im Herkunftsland abgeschlossen werden und das Kind kann ein Visum für die Schweiz erhalten. Die Schutzmassnahmen nach Ankunft in der Schweiz gelten für alle Adoptionen, ob aus Vertrags- oder Nichtvertragsstaaten des Haager Übereinkommens.

Antwort auf Punkt 19b

154. Die gemäss Übereinkommen gesprochenen Volladoptionen sind in der Schweiz automatisch anerkannt und bedürfen keiner vorgängigen Platzierung von einem Jahr. In allen anderen Fällen dauert die Platzierung für nationale sowie internationale Adoptionen mindestens ein Jahr. Bei der Revision des Adoptionsrechts wurde die Dauer der Platzierung nicht in Frage gestellt. Eine Probezeit entspricht dem Übereinkommen. Der Zeitraum eines Jahres wird den weitreichenden Auswirkungen und dem endgültigen Charakter der Volladoption gerecht. In der Probezeit wird festgestellt, ob die künftigen Eltern für Erziehung und Pflege des Kindes sorgen können und die Beziehung zufriedenstellend ist. Sie ist ein wichtiges Element für die Beurteilung, ob die Adoption tatsächlich dem Kindeswohl entspricht. Während diesem Jahr hat das Kind denselben Status wie ein in einer Pflegefamilie untergebrachtes Kind und steht unter staatlicher Vormundschaft.

155. Der Migrationsstatus des Kindes ist in Artikel 48 AIG verankert, der ihm Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung gewährt. Kommt die Adoption nicht zustande und das Kind hat seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit verloren (was nur sehr selten der Fall ist), so kann es ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es einen Aufenthalt von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz nachweisen kann (Art. 23 BüG). Diese Regeln gelten auch für Kinder, die aus einer Leihmutterchaft im Ausland entstanden sind.

F. Kinder mit Behinderungen (Art. 23)

Antwort auf Punkt 20a

156. Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist, und fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder in die Regelschule (Art. 20 BehiG). Alle Kantone sind dazu verpflichtet, im Rahmen eines reglementierten Verfahrens verstärkte sonderpädagogische Massnahmen festzulegen.

157. Die [Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik](#) sieht einheitliche Qualitätsstandards vor, eine einheitliche Terminologie und, zur Gewährleistung der Gleichbehandlung, ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernbedürfnissen.

158. In verschiedenen Kantonen sieht das Gesetz vor, dass eine integrierte Schulung Vorrang vor einer separativen Schulung hat.

159. Gesundheitlich beeinträchtigte Minderjährige haben unter gewissen Bedingungen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV, der die Anstellung einer Assistenzperson durch die Eltern erlaubt. Diese Assistenzperson

unterstützt die Eltern bzw. die/den Minderjährigen im alltäglichen Leben mit dem Ziel, die Autonomie, Selbstbestimmung und die soziale und schulische Eingliederung der Minderjährigen zu fördern. Die [Evaluation Assistenzbeitrag 2012–2019](#), welche ein Kapitel den minderjährigen Anspruchsberechtigten widmet, hat die Umsetzung und die Wirkung dieser Leistung evaluiert. Weiter gibt es HE auch für Minderjährige, um den Mehraufwand bei Hilflosigkeit in verschiedenen Lebensbereichen (z.B. Essen, Hygiene, Mobilität) zu entschädigen. Die HE für Minderjährige, die zusätzlich eine intensive Betreuung brauchen, wird um einen IPZ erhöht. IPZ wie auch HE werden an die Erziehungsverantwortlichen der behinderten Kinder ausbezahlt. Personen bis 20 Jahre haben Anspruch auf medizinische Massnahmen, die auf die Eingliederung ins Erwerbsleben (berufliche Integration) und die Behandlung von GG ausgerichtet sind. Siehe Punkt 26b (IV-Massnahmen).

Antwort auf Punkt 20b

160. Kostenlose Früherziehungsdienste für Kleinkinder mit Behinderungen gibt es in allen Kantonen. Sie begleiten die Inklusion der Kinder in den Krippen und gewährleisten den Übertritt in die Schuleinrichtungen (Regelschule oder Sonderschule). Zu erwähnen ist das Projekt [KITAplus](#), das in einzelnen Gemeinden und Kantonen umgesetzt wird. Kleinkinder mit Behinderungen können zudem Massnahmen der Logopädie und Psychomotorik in Anspruch nehmen und während der obligatorischen Schulbildung fortführen. Das Sonderpädagogik-Konkordat und die [kantonalen Gesetze oder Konzepte](#) regeln die Massnahmen der Sonderpädagogik für Kinder mit Behinderungen (0 bis 20 Jahre).²² Die Kantone und der Bund setzen gemeinsam zwei Massnahmen zur inklusiven Berufsbildung um: das [Case Management Berufsbildung](#) und den [Nachteilsausgleich](#).

Antwort auf Punkt 20c

161. Die Packing-Methode wird nicht mehr durch die Sozialversicherungen vergütet. Das Packing wird von den rückerstattungsfähigen Leistungen der OKP und den von der IV übernommenen medizinischen Massnahmen²³ ausgeschlossen.

162. Packing könnte den Tatbestand der Nötigung erfüllen (Art. 181 ZGB).

Antwort auf Punkt 20d

163. Sowohl Assistenzbeitrag wie auch HE und IPZ der IV tragen dazu bei, dass Minderjährige mit gesundheitlichen Einschränkungen zu Hause adäquat versorgt werden und beispielsweise nicht in ein Heim oder andere institutionelle Wohnsettings ziehen müssen. In allen Kantonen stehen sonderpädagogische Massnahmen zur Verfügung. Fünf spezialisierte Zentren bieten intensive Therapien zur Behandlung von Autismus im frühen Kindesalter.

164. Siehe Punkt 17 (pflegende Angehörige).

G. Behinderung, Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 24, 26, 27 Abs. 1–3 und 33)

Gesundheit und Gesundheitswesen

Antwort auf Punkt 21a

165. Die OKP gewährleistet jedem Kind auf Schweizer Territorium Zugang zu pädiatrischer Behandlung. Die grösseren Kantone in der Schweiz verfügen über spezialisierte Kinderspitäler, der Zugang ist auch für Kinder eines anderen Kantons über die OKP gewährleistet.

²² <https://integrationundschule.ch/>

²³ Rz. 405.1 des [Kreisschreibens über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung \(KSME\)](#)

Antwort auf Punkt 21b

166. Die medizinischen Massnahmen der IV werden bis zum vollendeten 20. Altersjahr des Kindes vollständig übernommen. Die anderen Leistungen sind durch die OKP gedeckt; 10 Prozent der Kosten sind selbst zu tragen, höchstens aber 350 Franken pro Jahr.

Antwort auf Punkt 21c

167. [Gesundheitsförderung Schweiz](#) setzt sich gemeinsam mit den Kantonen für gesunde Ernährung und Bewegung von Kindern und Jugendlichen ein.

168. [J+S](#), das Sportförderungsprogramm des Bundes, fördert altersgerechte sportliche Aktivitäten für Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 20 Jahren. Es ermöglicht Kindern und Jugendlichen, Sport ganzheitlich zu erleben und mitzugestalten. Ausserdem unterstützt J+S unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen. Jedes Jahr nehmen rund 600 000 Jugendliche an 80 000 Sportkursen oder -lagern in über 70 Sportarten teil. Der Bund investiert rund 100 Millionen Franken pro Jahr ins Programm J+S, das er in erster Linie gemeinsam mit den Kantonen führt. Auf Gemeindeebene erfolgt die Unterstützung durch die Organisation, Durchführung oder finanzielle Unterstützung von Sportaktivitäten/-veranstaltungen und die Bereitstellung von öffentlichen Räumen, Erholungszonen und Infrastrukturen. J+S bietet spezifische Unterstützung für die Teilnahme von Jugendlichen mit Migrationshintergrund oder mit Behinderungen an sportlichen Aktivitäten (Subventionen oder Unterstützung für Leiterinnen und Leiter zum Umgang mit Diversität).

169. Der Bund unterstützt ein Frühinterventionsprogramm für Familien mit übergewichtigen Kindern (Projekt «starke Familie»). Im Zentrum stehen die Schulung und Vernetzung von Fachpersonen für Neugeborene. Ausserdem wird ein Modell zur fachbereichsübergreifenden Betreuung von Familien betroffener Kinder angeboten.

170. Verschiedene Kantone bieten wöchentliche Kurse/Lager für übergewichtige Kinder an. Diese fördern körperliche Bewegung, ermutigen die Kinder zur Ausübung einer für sie passenden Sportart und vermitteln Informationen über ausgewogene Ernährung (Programm HipFit).

171. Im Bereich Food-Marketing gibt es keine Vorschriften; alles ist freiwillig.

Stillen

Antwort auf Punkt 22a

172. Die Schweizer Ernährungsstrategie gibt Empfehlungen ab für die Schwangerschaft und die Stillzeit sowie für Säuglinge und Kleinkinder. Derzeit findet mit Unterstützung von/in Zusammenarbeit mit NGO aus dem Gesundheitsbereich, Kantonen und Fachpersonen eine Sensibilisierung von Eltern und Verantwortlichen statt.

173. Das Stillen bietet grosse Vorteile für die Lebensmittelhygiene, das Immunsystem und die Mutter-Kind-Bindung. Deshalb müssen alle nötigen Massnahmen getroffen werden, um arbeitnehmenden Müttern das Stillen zu ermöglichen, auch nach dem Mutterschaftsurlaub. Stillenden Müttern ist die erforderliche Zeit zum Stillen freizugeben (Art. 35a ArG) und im Unternehmen muss ein geeigneter Ort zur Verfügung stehen (Art. 34 ArGV). Ausserdem wird die für das Stillen erforderliche Zeit als Arbeitszeit angerechnet (Art. 60 ArGV 1).

Antwort auf Punkt 22b

174. Das unabhängige Kompetenzzentrum «Stillförderung Schweiz» wird vom Bund finanziell unterstützt. Es dient als Informationsplattform für Eltern und setzt sich für optimale rechtliche und gesellschaftliche Stillbedingungen ein.

175. Gemäss LGV bestehen für Hersteller und Handel Werbebeschränkungen für Säuglingsanfangsnahrung; für die Überwachung der Einhaltung dieser Beschränkungen sind die kantonalen Behörden zuständig.

Psychische Gesundheit

Antwort auf Punkt 23a

176. 2015 haben Bund, Kantone und Gesundheitsförderung Schweiz den Bericht «Psychische Gesundheit in der Schweiz. Bestandsaufnahme und Handlungsfelder» verabschiedet. Darin formulieren sie Massnahmen zur Verbesserung der psychischen Gesundheit von Jugendlichen. 2016 wurde der Bericht «Suizidprävention in der Schweiz. Ausgangslage, Handlungsbedarf und Aktionsplan» verabschiedet, der Massnahmen zur Reduktion von Suizidversuchen und Suiziden vorsieht, auch bei Jugendlichen. In diesem Rahmen erweitert der Bund die wissenschaftlichen Kenntnisse und die Datengrundlage und verbessert die vernetzte Arbeit zwischen den Akteuren. Dazu wendet das BAG rund 200 000 Franken pro Jahr auf. Zurzeit unterstützt es beispielsweise den Aufbau einer Wissensdatenbank in folgenden Bereichen: psychiatrische Pflege an der Schnittstelle zwischen Jugend- und Erwachsenenalter; Suizidprävention nach dem Klinikaustritt (auch bei Jugendlichen); Suizidversuche in medizinischen Notfalleinrichtungen (auch bei Jugendlichen); Suizidversuche bei jugendlichen LGBT; Suizidgedanken und Suizidversuche in der Bevölkerung (auch bei Jugendlichen).

177. Der obengenannte Aktionsplan umfasst zehn Ziele: persönliche und soziale Ressourcen stärken; für Suizidalität sensibilisieren und darüber informieren; einfachen Zugang zu rascher Hilfe gewähren; Suizidalität frühzeitig erkennen und frühzeitig intervenieren; suizidgefährdete Personen in ihrem Genesungsprozess wirksam unterstützen; Suizidhandlungen durch erschwerten Zugang zu suizidalen Mitteln verringern; Hinterbliebene und beruflich Involvierte unterstützen; suizidpräventive Medienberichterstattung und suizidpräventive Nutzung digitaler Kommunikationsmittel fördern; Monitoring und Forschung fördern; Good Practices aus der Schweiz und aus dem Ausland verbreiten.

178. Das BSV trägt zur Umsetzung des Aktionsplans bei, indem es über das KJFG die Grundkompetenzen der Kinder und Jugendlichen stärkt und im Bereich Beratung von Jugendlichen in schwierigen Situationen Organisationen wie Pro Juventute (z. B. 147), Ciao oder Stop Suicide finanziell unterstützt.

Antwort auf Punkt 23b

179. Die Empfehlungen der Studie FOKUS wurden in Form eines Weiterbildungskurses für Lehrkräfte umgesetzt. Die Kurse wurden an den pädagogischen Hochschulen (PH) der Deutschschweiz angeboten, in vier Regionen (Basel, Brugg, Luzern, Zürich) sind sie jetzt Bestandteil des regulären Studienprogramms. BS, BL, AG, LU, SO und ZH beteiligen sich an den Kosten dieser Kurse. Andere Deutschschweizer PH wollten den Kurs nicht aufnehmen, da sie bereits ähnliche Inhalte anbieten. Der Nutzen einer entsprechenden Aus- oder Weiterbildung für Lehrkräfte der West- und der italienischen Schweiz muss mit den betreffenden PH noch geklärt werden.

Antwort auf Punkt 23c

180. In einem interdisziplinären Forschungsprojekt liess das BAG Informationsmaterialien erarbeiten, um Grundversorger (Hausärzte- und Kinderärzteschaft) für die psychische Gesundheit zu sensibilisieren. Die Materialien und spezifischen Fachinformationen dienen Ärzten zur Information und unterstützen sie in der Erkennung und Diagnostik von psychischen Erkrankungen²⁴.

Antwort auf Punkt 23d

181. Personen bis 20 Jahre haben Anspruch auf medizinische Massnahmen der IV (hierzu zählen auch psychiatrisch-psychologische Behandlungen für psychische Störungen), die auf die Eingliederung ins Erwerbsleben (berufliche Integration) ausgerichtet oder für die Behandlung des GG notwendig sind.

182. In allen Kantonen stehen den Kindern altersgerechte ambulante Angebote der Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. der Kinder- und Jugendpsychologie zur Verfügung. Sehr kleine, ländliche Kantone sind diesbezüglich grösseren Kantonen angeschlossen. Die grösseren, städtischen Kantone bieten in der Regel stationäre Therapieplätze an, welche über entsprechende Vereinbarungen den Kindern und Jugendlichen anderer Kantone ohne stationäre Angebote zur Verfügung stehen.

²⁴ <https://www.zhaw.ch/de/gesundheit/forschung/gesundheitswissenschaften/projekte/take-care/>

183. Eine [Studie](#) im Auftrag des BAG von 2016 hält fest, dass von einer deutlichen Unterversorgung in der psychiatrischen-psychotherapeutischen Grundversorgung von Kindern und Jugendlichen ausgegangen werden muss. In diesem Zusammenhang hat das BAG zwei Projekte lanciert. Einerseits wurde im Rahmen des Förderprogramms Interprofessionalität eine Studie durchgeführt, die mit Blick auf den schulischen Kontext den gesamten psychiatrischen Versorgungspfad von der Erkennung der ersten Symptome bis hin zur Umsetzung einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Massnahme analysiert. In einem weiteren Projekt wurde die Versorgungssituation an der Schnittstelle der Jugendpsychiatrie und der Erwachsenenpsychiatrie untersucht. Das BAG prüft weitere Massnahmen im Zusammenhang mit dieser Unterversorgung. Die Sicherstellung der verschiedenen Angebote und genügend Therapieplätze liegt in der Verantwortung der Kantone.

184. Sämtliche Kantone verfügen über schulpsychologische Dienste. Sie verfolgen das Ziel, die psychosoziale Gesundheit von Kindern durch geeignete Massnahmen zu erhalten oder wiederherzustellen und unterstützen Schule und Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. Die Arbeit wird von spezialisierten Psychologinnen und Psychologen ausgeführt und erfolgt unentgeltlich. Die schulpsychologischen Dienste schliessen sich in der Vereinigung "[Schulpsychologie Schweiz – interkantonale Leitungskonferenz](#)" zusammen, die zum Zweck hat, die gegenseitige Information und die Zusammenarbeit zu fördern.

185. Weitere Angebote in diversen Kantonen, meist mit niederschwelligem Charakter, sind Familienberatungsstellen, Erziehungsberatung sowie Jugendberatung, sozialpädagogische Familienbegleitung, Schulsozialarbeit, Opferberatung sowie Kinderschutzgruppen. Verschiedene Kantone setzen Aktionstage oder Programme zur Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen um. Telefonische Rund-um-die-Uhr- oder Online-Beratung bieten die kostenlosen Angebote der 147 von Pro Juventute oder der 143 von «die Dargebotene Hand». Beide Stiftungen erhalten finanzielle Unterstützung von Bund und Kantonen.

Lebensstandard

Antwort auf Punkt 24

186. Das Nationale Programm gegen Armut 2014–2018 richtete sich an Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger sowie Akteure im Bereich Armutsprävention und -bekämpfung. Im Rahmen des Programms wurden wissenschaftliche Erkenntnisse und praxisdienliche Instrumente entwickelt, insbesondere für die Akteure auf Kantons- und Gemeindeebene. Auf die spezifische Situation von Asylsuchenden und Flüchtlingen konnte nicht eingegangen werden (weil Programmdauer und Ressourcen begrenzt waren, musste sich das Programm auf Schwerpunktthemen beschränken). Die Prävention bei Kindern mit Migrationshintergrund war zwar kein Schwerpunkt, wurde aber über das Thema Chancengleichheit in der Bildung vom Kindes- bis zum Erwachsenenalter abgedeckt, insbesondere im Rahmen innovativer Projekte. Nun ist es an den zuständigen Stellen, die Empfehlungen des Programms umzusetzen. Das Programm und seine Zusammenarbeitsstrukturen haben sich bewährt, einige Herausforderungen bleiben jedoch bestehen. Der Bund setzt sein Engagement in der Armutsprävention im Rahmen der Nationalen Plattform gegen Armut 2019–2024 und dessen Schwerpunktthemen fort. Ausserdem wird ein regelmässiges Armutsmonitoring eingeführt, mit dem die Armutsentwicklung und die Auswirkungen der umgesetzten Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen enger verfolgt werden können.

187. Kinder von anerkannten Flüchtlingen erhalten die gleiche Sozialhilfe wie einheimische Kinder. Das Gleiche gilt grundsätzlich für ausländische Kinder, die sich gestützt auf das AIG in der Schweiz aufhalten. Asylsuchende Kinder werden ebenfalls mit Sozialhilfe unterstützt, wobei hier der Unterstützungsstandard von Bundesrechts wegen (Art. 82 Abs. 3 AsylG) unter demjenigen für Einheimische liegt. Mit der Sozialhilfegewährung ist somit sichergestellt, dass alle Kinder mit Migrationshintergrund nicht der Armut preisgegeben sind.

Auswirkungen des Klimawandels auf die Kinderrechte

Antwort auf Punkt 25a

188. Mit dem CO₂-Gesetz sollen die Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber 1990 um mindestens 20 Prozent gesenkt werden. Dazu sind die folgenden Massnahmen vorgesehen:²⁵

²⁵ [Übersicht über die aktuelle Klimapolitik der Schweiz](#)

- Wichtigstes Anreizinstrument ist die CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe. Diese fördert den sparsamen Verbrauch und den vermehrten Einsatz von CO₂-armen und -freien Energieträgern.
- Über Emissionshandelssysteme können die Emissionen dort gesenkt werden, wo dies am wenigsten kostet. Dies betrifft hauptsächlich Fachunternehmen und -betriebe.
- Für den Gebäudebereich, der für rund einen Viertel aller Treibhausgasemissionen verantwortlich ist, gelten die kantonalen Normen und das Gebäudeprogramm.
- Seit 2020 gilt für neue Personenwagen ein maximaler Ausstoss von 95 Gramm CO₂ pro Kilometer und für leichtere Transportfahrzeuge ein Wert von 147 g/km.
- Treibstoffimporteure sind verpflichtet, ihre CO₂-Emissionen zu kompensieren und sich an die nationalen Vorgaben zu halten.
- Massnahmen in den Bereichen Kommunikation und Bildung stärken die gesetzlichen Massnahmen und unterstützen freiwillige Schritte zum Klimaschutz.
- Über einen Technologiefonds unterstützt der Bund innovative Lösungen zur Begrenzung von Treibhausgasen und Ressourcenverbrauch, zur Förderung der Verwendung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz.
- Zudem kann der Bund Vereinbarungen mit Wirtschaftsbranchen abschliessen.

Antwort auf Punkt 25b

189. Menschliche Ausdünstungen und Radon sind die primären Schadstoffe in der Innenraumluft von Schulen. Schlecht belüftete Klassenzimmer und hohe Konzentrationen dieser Schadstoffe beeinträchtigen die geistige Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler ebenso wie die Gesundheit von Allergikerinnen und Allergikern. Eine angemessene Lüfterneuerung ist deshalb unerlässlich. Bei Neubauten und energetischen Sanierungen ist eine nahezu luftdichte Gebäudehülle erforderlich und es gilt, die baunormlichen Anforderungen an den Luftaustausch einzuhalten. Mit einer Informationskampagne unterstützt das BAG Schulen und Bauherrschaft bei der Umsetzung eines angemessenen Luftaustausches. Die Gesetzgebung zum Strahlenschutz verlangt von den Schulen systematische Radonmessungen sowie Sanierungen, wenn der Radonreferenzwert von 300 Bq/m³ überschritten wird.

190. In der Gesetzgebung im Bereich Umweltschutz sind Kriterien zum Schutz der Bevölkerung verankert, die den Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt Rechnung tragen. Bei der Festlegung der Kriterien zur Luftqualität muss die höhere Anfälligkeit der am stärksten gefährdeten Menschen, insbesondere der Kinder, berücksichtigt werden. Die Immissionsgrenzwerte in der Gesetzgebung zur Luftreinhaltung entsprechen grösstenteils den Empfehlungen der WHO.

191. Ab 1990 wurden epidemiologische Studien durchgeführt, darunter eine [Kohortenstudie](#) mit mehreren tausend Personen und eine spezifisch auf Kinder ausgerichtete Studie²⁶. [Weitere Informationen zur Luftverschmutzung und ihren Auswirkungen](#) sowie eine [Broschüre](#) sind auf der Internetseite des BAFU zu finden. Live-Informationen zur aktuellen Luftqualität sind im Fernsehen, [online](#) und auf den Apps airCheck und MeteoSchweiz (Rubrik Gesundheit) verfügbar.

Antwort auf Punkt 25c

192. Die Schweiz beteiligt sich an den Arbeiten der internationalen Finanzinstitutionen und setzt sich für die Umsetzung einer national und international kohärenten nachhaltigen Finanzpolitik ein, die insbesondere einen vertieften Dialog mit der Branche umfasst. Im März 2020 ist die Schweiz der IPSF beigetreten.

193. Im Juni 2020 hat die Regierung einen Bericht und Leitlinien zur Nachhaltigkeit im Finanzsektor verabschiedet. In diesem Rahmen werden mit Fokus auf Umweltaspekte dreizehn Massnahmen geprüft, die teilweise auch in der EU zur Diskussion stehen. Die Massnahmen betreffen in erster Linie die Transparenz, die Anlagetätigkeiten, die Aus- und Weiterbildung und die Risiken. Das Thema wird bis Ende 2020 vertieft.²⁷

194. Das Parlament hat die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzflüsse in Artikel 1 des totalrevidierten CO₂-Gesetzes (grundsätzlich ab 1.1.2022 in Kraft) verankert. In einem ersten Schritt wird die Zielvorgabe über

²⁶ *Swiss Study Childhood Allergy and Respiratory Symptoms with Respect to Air Pollution and Climate*
<https://medicalforum.ch/article/doi/smf.2019.08346>

²⁷ <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/medienmitteilungen.msg-id-79606.html>

freiwillige Massnahmen im Finanzsektor umgesetzt, deren Auswirkungen auf das Klima periodisch überprüft werden.

195. 2017 haben das BAFU und das SIF erstmals Pilottests zur Analyse der Klimaverträglichkeit von Finanzportfolien initiiert. Alle Schweizer Pensionskassen und Versicherungen konnten freiwillig, anonym und kostenlos ihre Aktien- und Unternehmensobligationenportfolien auf ihre Kompatibilität mit einer Erwärmung von weniger als 2 Grad Celsius testen lassen. ASIP und SVV haben diese Tests unterstützt. 2020 wurde den Versicherungen, Pensionskassen und neu auch den Vermögensverwaltungen und den Banken ein zweiter Test zur Verfügung gestellt. Er wird auf globale Kredite oder Schweizer Immobilienanlagen ausgedehnt werden und wird qualitative Aspekte berücksichtigen, wie z. B. das Engagement der Investoren im Umgang mit Unternehmen. Die Tests werden im Rahmen der PACTA-Initiative 2020²⁸ international koordiniert.

H. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28–31)

Förderung und Betreuung von Kleinkindern, Bildung im Bereich Menschenrechte

Antwort auf Punkt 26a

196. In Erfüllung des [Postulats 19.3417](#) erarbeitet die Regierung eine Strategie zur Stärkung der frühen Förderung. Grundsätzlich können mit der frühen Förderung die Chancen für Kinder – insbesondere solche aus sozioökonomisch benachteiligten Familien – beim Eintritt in die obligatorische Schule verbessert, ihre soziale Integration gefördert und allfällige Probleme (beispielsweise beim Spracherwerb) frühzeitig erkannt werden. Es bestehen bereits zahlreiche, insbesondere von den Kantonen und Gemeinden bereitgestellte und finanzierte Angebote.

197. Das nationale Programm gegen Armut 2014–2018 hat Grundlagen für die Entwicklung kantonaler und kommunaler Strategien im Bereich Frühförderung geliefert. Diese tragen dazu bei, die Unterschiede zwischen den Kantonen und Gemeinden zu verringern und vereinfachen die Entwicklung eines umfassenden, kohärenten, niederschweligen, bezahlbaren Angebots von hoher pädagogischer Qualität, das in Zusammenarbeit mit den Eltern umgesetzt wird. Die Kantone und Gemeinden haben sich mit der gemeinsamen Erklärung von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden vom 7. September 2018 verpflichtet, die Empfehlungen umzusetzen und die verfügbaren Instrumente zu nutzen. Die Ergebnisse werden 2024 geprüft, wenn die Laufzeit der Plattform gegen Armut 2019–2024 endet.

198. Siehe Punkt 17 (Subventionen zur Senkung der Betreuungskosten zulasten der Eltern).

Antwort auf Punkt 26b

199. Die Massnahmen zur Umsetzung des gemeinsamen Ziels von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt, dafür zu sorgen, dass 95 % der Jugendlichen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen, werden fortgesetzt (Case Management Berufsbildung, Mentoring, Coaching usw.). Spezifische Massnahmen sind vorgesehen für junge Erwachsene in der Sozialhilfe, Jugendliche mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und junge Migrantinnen und Migranten, die nach der obligatorischen Schulzeit in die Schweiz gekommen sind ([Integrationsagenda](#)).

200. Das nationale Programm gegen Armut hat die Grundlagen geschaffen, um Angebote zur Begleitung beim Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufsausbildung im Hinblick auf die Kontinuität von Bildungschancen zu entwickeln. Das Programm hat Projekte vor Ort unterstützt (Begleitung während der obligatorischen Schule oder beim Übertritt in die Ausbildung, Massnahmen für Schul- oder Ausbildungsabbrecher/innen), Empfehlungen formuliert (Früherfassung von seit der Primarschule gefährdeten Jugendlichen) sowie Good Practices ermittelt und verbreitet. Dazu gehören insbesondere kantonale Modelle nach dem Grundsatz «Stipendium vor Sozialhilfe» oder nach dem Grundsatz der individuellen Langzeitbetreuung von Jugendlichen in der Sozialhilfe mit Schwerpunkt auf die Ausbildung (Unterstützung für Eltern in schwierigen sozioökonomischen Situationen, damit sie ihre Kinder bei der Berufswahl begleiten können). Für die Umsetzung sind die Kantone verantwortlich (GE beispielsweise hat ein Schulobligatorium bis 18 Jahre eingeführt). Ein

²⁸ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima-und-finanzmarkt.html>

Schwerpunkt der Plattform gegen Armut ist es, Jugendliche und junge Erwachsene in Schwierigkeiten beim Übergang zwischen Schule, Ausbildung und Arbeitsmarkt zu unterstützen.

201. Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen haben nach Ende der obligatorischen Schulzeit Anspruch auf Massnahmen beruflicher Art der IV. Von Bedeutung sind insbesondere die Berufsberatung und die erstmalige berufliche Ausbildung, bei der die IV die behinderungsbedingten Mehrkosten ab CHF 400 übernimmt. Im Rahmen der letzten IV-Revision werden die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren beim Übergang zwischen der obligatorischen Schulzeit und der Berufsausbildung gestärkt und die Massnahmen der beruflichen Eingliederung weiter ausgebaut, um Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen beim Übertritt ins Erwerbsleben gezielt nach ihren Bedürfnissen unterstützen zu können.

Antwort auf Punkt 26c

202. Die sprachregionalen Lehrpläne (in der Deutschschweiz: *Lehrplan 21*, in der Westschweiz: *PER*, in der italienischen Schweiz: *Piano di studio*) enthalten Verweise auf die Menschen- und die Kinderrechte. Im *Lehrplan 21* und im *PER* werden die Menschen- und die Kinderrechte ausdrücklich erwähnt; der *Piano di studio* hingegen lässt den Lehrkräften mehr Spielraum, führt sie jedoch als Bezugsrahmen auf.

203. Auf Stufe berufliche Grundbildung und Berufsmaturität ist das Thema «Menschenrechte» Teil des Rahmenlehrplans für den allgemeinbildenden Unterricht. Der Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen erwähnt die Menschen- und die Kinderrechte nicht ausdrücklich, lässt aber die Möglichkeit einer thematischen Verknüpfung offen.

204. Die vom Bund subventionierte [Stiftung éducation21](#) unterstützt schulische Projekte, die für Kinder- und Menschenrechte sowie für Rassismus sensibilisieren.

Ruhe, Freizeit und kulturelle und künstlerische Aktivitäten

Antwort auf Punkt 27

205. Siehe Punkt 21c (J+S).

206. 2014 bewegten sich die 6- bis 16-Jährigen durchschnittlich 79,3 Minuten pro Tag mit mittlerer oder hoher Intensität. Die Bewegung hängt stark vom Alter ab: 6- bis 7-Jährige bewegen sich 122 Minuten pro Tag, 14- bis 16-Jährige 45,5 Minuten. Die Empfehlung von mindestens einer Stunde Bewegung pro Tag wird von 54,7 % der Mädchen und 75,1 % der Jungen umgesetzt. Das Mobilitätsverhalten hat sich in den vergangenen zwanzig Jahren kaum verändert: Kinder legen mehr als die Hälfte ihrer täglichen Strecken zu Fuss zurück, 10 % mit dem Velo. Die grosse Mehrheit geht zu Fuss oder mit dem Velo in die Primarschule. Jugendliche legen ein Drittel ihrer Wege zu Fuss zurück, ein Fünftel mit dem Velo. Der Anteil der Velofahrerinnen und Velofahrer in dieser Gruppe ist seit 1994 stark zurückgegangen, 2015 hat er jedoch wieder leicht zugenommen.

207. Gesundheitsförderung Schweiz fördert mit Unterstützung der Kantone und der Versicherer im Rahmen der kantonalen Aktionsprogramme die Umsetzung von Massnahmen für mehr Bewegung und eine ausgewogene Ernährung bei Kindern und Jugendlichen. Aktuell führen 22 Kantone solche Aktionsprogramme durch. Die Struktur- oder Verhaltensmassnahmen beziehen alle die wichtigsten Bezugspersonen der Kinder mit ein. Zahlreiche Projekte sind auf Kinder mit Migrationshintergrund oder andere gefährdete Gruppen ausgerichtet. Die Chancengleichheit ist ein wichtiger Grundsatz all dieser Programme. BASPO, BAG, bfu und Gesundheitsförderung Schweiz sind Träger des [Netzwerks hepa](#), eines Zusammenschlusses von Organisationen, Institutionen und Unternehmen, die sich für die Gesundheitsförderung durch Bewegung und Sport einsetzen. Das BAG unterstützt mit Gesundheitsförderung Schweiz das Schulnetz21 (mit mehr als 1900 Schulen), welches gesundheitsförderliche Rahmenbedingungen (inkl. Bewegungsförderung) in Schulen fördert. Das BAG engagiert sich gemeinsam mit weiteren Bundesämtern für die Förderung des Velofahrens und setzt sich über Schulen und Projekte für die Schaffung eines bewegungsfreundlichen Umfelds für Kinder und Jugendliche ein. Es gibt zudem andere Bewegungsförderungsinitiativen wie Purzelbaum, welches vom BASPO zusammen mit Gesundheitsförderung Schweiz unterstützt wird.

208. Im Bereich Teilhabe am kulturellen Leben ermöglicht es J+M über 41 000 Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 20 Jahren, an Musikkursen und -lagern teilzunehmen, die von entsprechend ausgebildeten

Leiterinnen und Leitern betreut werden. Angesichts des Erfolgs des Programms und seiner steten Weiterentwicklung wird ein besonderes Augenmerk auf die Zugänglichkeit der Angebote für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien und/oder mit spezifischen Bedürfnissen gelegt. Seit 2019 können die Organisatoren von J+M-Lagern und -Kursen Kindern und Jugendlichen mit der KulturLegi der Caritas eine Vergünstigung der Teilnahmekosten gewähren, die teilweise vom BAK übernommen wird. Das BAK finanziert jedes Jahr nationale Projekte, die den Zugang von Kindern und Jugendlichen zum kulturellen Leben fördern (z. B. Jugendtheaterfestivals, Projekte zum Filmschaffen von Jugendlichen, Musikausbildungen und Musikwettbewerbe für Nachwuchstalente). Einige Projekte richten sich spezifisch an Mädchen, an Jugendliche mit Migrationshintergrund oder an Jugendliche mit Behinderungen. Ausserdem beteiligt sich das BAK an der Finanzierung von «Lapurla». Diese private Initiative will Kulturinstitutionen und Einrichtungen für Kleinkinder dafür sensibilisieren, wie wichtig die kulturelle Teilhabe für Kinder von 0 bis 4 Jahren ist.

209. Das KJFG sieht einen diskriminierungsfreien Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten vor. In den vergangenen Jahren wurden Projekte und Organisationen unterstützt, die Aktivitäten für besonders gefährdete Kinder anbieten. Dazu gehören beispielsweise die Stiftung *Just for Smiles*, das erste Freizeitaktivitätenetzwerk für alle Arten von Behinderungen, oder die Projekte und Workshops von [NCBI Schweiz](#), in denen die Situation stigmatisierter Gruppen thematisiert und Vorurteile ihnen gegenüber abgebaut werden.

210. Im Rahmen des Programms Jugend und Medien wurde eine [Broschüre](#) zur Förderung der Medienkompetenzen von Kindern und Jugendlichen erarbeitet.

211. Verschiedene Schweizer Gemeinden haben das UNICEF-Label «[Kinderfreundliche Gemeinde](#)» erhalten.

I. Besondere Schutzmassnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37b–d und 38–40)

Asylsuchende Kinder, Flüchtlingskinder oder Migrantenkinder

Antwort auf Punkt 28a

212. Bei der Sachverhaltsfeststellung kann mithilfe wissenschaftlicher Methoden ermittelt werden, ob das von der asylsuchenden Person angegebene Alter dem tatsächlichen Alter entspricht. Bestehen Zweifel in Bezug auf das von einer bzw. einem UMA angegebene Alter, ordnet das SEM erst als letztes Mittel ein medizinisches Gutachten zur Bestimmung des Alters an. Die Gutachten basieren auf der von der *Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik* der deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin empfohlenen Methode. Diese umfasst eine zahnärztliche (dentales Alter), eine radiologische (Knochenalter) und eine physiognomische Untersuchung (Körperbau). Asylsuchende Personen, die angeben, minderjährig zu sein, können das Gutachten ganz oder teilweise verweigern. Die im Rahmen des Gutachtens erhobenen Daten werden vertraulich behandelt.

Antwort auf Punkt 28b

213. Nach Eingang ihres Gesuchs werden Asylsuchende einem Bundesasylzentrum zugewiesen. Dort können sie sich in der ersten Woche freiwillig einem Gesundheitscheck unterziehen. Asylsuchende Kinder mit Anzeichen von psychischen Beeinträchtigungen werden, wenn nötig, an eine Fachstelle verwiesen, wobei sämtliche Kosten durch die vom SEM übernommene Krankenversicherung gedeckt sind. UMA werden von sozialpädagogischen Fachleuten betreut, die sie 7 Tage pro Woche individuell unterstützen.

Antwort auf Punkt 28c

214. [Empfehlungen der SODK von 2016](#) unterstützen die Kantone im Umgang mit UMA. Sie zielen dabei auf die Hauptbereiche Unterbringung, Betreuung, gesetzliche Vertretung, Schule und weiterführende Ausbildungsmöglichkeiten sowie Übergang zur Volljährigkeit ab. Ziel ist es, eine gewisse Harmonisierung der kantonalen Regelungen herbeizuführen. Jedoch bleibt anzumerken, dass sich mittlerweile die Lage im Asylbereich anders als zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Empfehlungen präsentiert. Der markante Rückgang der Anzahl UMA zwang gewisse Kantone aus finanziellen Gründen dazu, Zentren für UMA zu schliessen oder für die Unterbringung von Familien im Asylverfahren umzunutzen. Teilweise kommen auch regionale Betreuungs- und Unterbringungskonzepte zum Tragen, um die Wirtschaftlichkeit der Angebote wie auch die Einhaltung der SODK-Empfehlungen weiterhin zu garantieren.

215. Die Unterbringung der UMA erfolgt in der Regel massgeschneidert und individualisiert. Das heisst, dass diese je nach Alter in separaten Zentren oder abgegrenzten Etagen einer Kollektivunterkunft untergebracht werden. Sehr junge UMA werden in Pflegefamilien platziert. Einige Kantone geben die Möglichkeit der Unterbringung bei Verwandten an. In den UMA-Unterkünften werden die Jugendlichen durch Fachpersonen betreut und in Tagesstrukturen eingebettet.

216. Die UMA erhalten einen gesetzlichen Vertreter in Form eines Beistands, welche sie bei ihrem Integrationsprozess begleitet.

217. Der Zugang zu Bildung wird gewährleistet und auch die anschliessende berufliche Integration wird durch verschiedenste Massnahmen in diversen Kantonen begleitet (z.B. Job-Coaches, Brückenangebote, Praktika im Rahmen der Berufsfindung). Mehrere Kantone, die sich an den Kompetenzen der Kinder/Jugendlichen und nicht ausschliesslich an deren Alter orientieren, brechen ihre Programme und Unterbringungsangebote auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht einfach ab.

218. Zusammenfassend spielen die SODK-Empfehlungen eine zentrale Rolle und werden in den Kantonen umgesetzt.

219. Gleiches gilt für die [Evaluation des UMA-Pilotprojektes](#), deren Ergebnisse bei der Aktualisierung der entsprechenden Weisungen berücksichtigt werden.

Antwort auf Punkt 28d

220. Die Kantone legen bei der Anstellung von Fachpersonen ein besonderes Augenmerk auf entsprechende Kompetenzen. Die Mitarbeitenden in den Einrichtungen für UMA verfügen in der Regel über eine Ausbildung mit sozialpädagogischem Hintergrund. Gesetzliche Vertretungen (Beistandschaften) von zugewiesenen UMA und je nach Kanton Sans-Papiers werden von Personen mit juristischem oder sozialarbeiterischem Hintergrund wahrgenommen. Bei psychischen Auffälligkeiten wird mit entsprechenden Fachstellen zusammengearbeitet. Auch legen die Kantone Wert auf spezifische Weiterbildungen.

221. In den Bundesasylzentren muss die Rechtsvertretung von Minderjährigen, die auch eine Vertrauensperson ist, verschiedene Voraussetzungen erfüllen (siehe Punkt 12a «Asyl»).

Antwort auf Punkt 28e

222. Das beschleunigte Verfahren ist seit 2019 in Kraft. Es kann sowohl zu negativen als auch zu positiven Asylentscheiden oder zur vorläufigen Aufnahme führen. Gemäss Asylbestimmungen werden Gesuche von UMA prioritär behandelt und das Kindeswohl ist zu berücksichtigen. Wenn keine Abklärungsmassnahmen erforderlich sind, werden Gesuche von UMA im beschleunigten Verfahren behandelt. So kann der Status der minderjährigen Person rasch geklärt und – bei positivem Entscheid – mit dem Integrationsprozess begonnen werden.

Antwort auf Punkt 28f

223. Die Kantone können Zwangsmassnahmen anordnen (Art. 73 ff. AIG) und sind für die Ausschaffung zuständig. Bei Familien und Minderjährigen werden solche Massnahmen nur im Ausnahmefall und für eine möglichst kurze Dauer angeordnet. Zwangsmassnahmen betreffen insbesondere Fälle, bei denen bereits ein Rückführungsversuch durch das Verhalten der betroffenen Person vereitelt wurde oder Personen, die straffällig wurden. Minderjährige unter 15 Jahren sind von der Administrativhaft ausgeschlossen (Art. 80–80a AIG). In der Regel verzichten die Kantone bei Familien und Minderjährigen auf die Anordnung einer Administrativhaft und die Wegweisung wird ab der Unterkunft durchgeführt. Die relativ niedrige Fallzahl bestätigt, dass die Administrativhaft bei Minderjährigen nur als letztes Mittel zum Einsatz kommt. Die Administrativhaft von Minderjährigen ist in der für die Schweiz verbindlichen Rückführungsrichtlinie der EU ausdrücklich vorgesehen. In den seltenen Fällen, in denen die Kantone eine Administrativhaft anordnen, ist den Bedürfnissen der UMA oder der Familien mit Kindern Rechnung zu tragen (Art. 81 AIG). Konkret heisst das, dass inhaftierte Familien über eine separate Unterkunft verfügen, die ihnen eine angemessene Privatsphäre gewährleistet. In GE und NE ist die Administrativhaft von Minderjährigen ausdrücklich untersagt.

Kinder ohne legalen Aufenthaltsstatus

Antwort auf Punkt 29

224. Die BV garantiert den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Die obligatorische Schule fällt in die Zuständigkeit der Kantone und die Schulen müssen jedem Kind den Abschluss einer obligatorischen Ausbildung ermöglichen (mindestens elf Jahre). Dies gilt auch für Kinder ohne Aufenthaltsbewilligung. Gemäss den Empfehlungen der EDK sind Kinder unabhängig ihres Aufenthaltsstatus in den Unterricht zu integrieren. Dies ist den Kantonen hinreichend bekannt und gewisse Kantone sensibilisieren ihre Schulen zusätzlich. Demnach ist die Einschulung von Sans-Papiers-Kindern in den meisten Kantonen – insbesondere der urbanen Zentren Genf, Zürich, Basel-Stadt oder Bern – gängige Praxis.

225. Der Zugang zur nachobligatorischen Bildung ist nicht garantiert, aber einige Kantone erlauben ihn trotzdem. Entsprechend geben gewisse Kantone explizit an, dass auch Mittelschulen, Sekundarstufe 2 und Brückenangebote Sans-Papiers grundsätzlich offenstehen. Seit 2013 können junge schriftenlose Ausländer, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, eine berufliche Grundbildung absolvieren (Art. 30a VZAE): Sie müssen namentlich die obligatorische Schule (inkl. allfälliger Brückenangebote) in der Schweiz ununterbrochen während mindestens fünf Jahren besucht und eine Aufenthaltsbewilligung innerhalb von 12 Monaten nach Schulabschluss beantragt haben. In den meisten Kantonen dürfen Sans-Papiers eine theoretische nachobligatorische Ausbildung besuchen (aber keine Erwerbstätigkeit ausüben).

226. Alle in der Schweiz wohnhaften Personen sind der OKP unterstellt, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Die Krankenversicherer sind verpflichtet, sie aufzunehmen. Da sie den gleichen Wohnsitz haben wie ihre Eltern, sind auch Kinder von Sans-Papiers in der Schweiz versichert. Damit ist die Kostenerstattung von Pflegeleistungen gewährleistet. In der Praxis versichern sich viele Sans-Papiers aus Angst, ihre Existenz aufzudecken, jedoch nicht. Gemäss Angaben der Kantone ist hinreichend bekannt, dass Sans-Papiers-Kinder krankenversichert werden können. In Kantonen mit Anlaufstellen für Sans-Papiers werden diese bezüglich dieser Möglichkeiten beraten, die Eltern werden unterstützt und Anträge auf Prämienverbilligung werden durch die Beratungsstellen getätigt. In einigen Kantonen werden, je nach Fall, die Kosten für die Krankenversicherung übernommen oder Anlaufstellen arbeiten mit einem Netzwerk von Ärztinnen und Ärzten zusammen. Eine medizinische Grundversorgung steht zudem in allen Kantonen via [Schulärzte](#) allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung.

227. Aufgrund ihres Status haben Sans-Papiers und entsprechend auch ihre Kinder kein Anrecht auf Sozialhilfe. Demzufolge ist es unwahrscheinlich, dass sie sich an die Sozialdienste wenden, da sie die Aufdeckung ihrer Identität befürchten. Wenn sie jedoch in Not geraten, haben sie gemäss BV Anspruch auf Nothilfe, die teilweise von privaten Hilfsorganisationen (z.B. Caritas, HEKS) anonym erbracht wird.

228. In Erfüllung des [Postulats 18.3381](#) wird die Regierung Ende 2020 einen Bericht über die Problematik der Sans-Papiers liefern. Darin soll insbesondere geklärt werden, auf welche Sozialleistungen Sans-Papiers Anspruch haben können. Ausserdem sollen der Zugang zur Schulbildung und anderen öffentlichen Leistungen, der Datenaustausch zwischen den Behörden, die strafrechtlichen Sanktionen für Sans-Papiers und die geltende Regelung bei Härtefällen festgelegt werden. Des Weiteren sind mögliche Lösungsansätze aufzuzeigen, insbesondere was den Zugang zu Sozialversicherungsleistungen und Konsequenzen bei Aberkennung der gewährten Rechtsansprüche anbelangt.

Jugendstrafrechtspflege

Antwort auf Punkt 30a

229. Hierzu ist keine Massnahme vorgesehen, da es im Jugendstrafrecht in erster Linie um den Schutz und die Erziehung der Kinder und Jugendlichen geht. Das Jugendstrafrecht ist auf die Täterin bzw. den Täter und nicht auf die Tat ausgerichtet. Es gilt für alle Personen ab 10 Jahren, die eine strafbare Handlung begehen. Bis zum Alter von 15 Jahren sind aber nur Schutzmassnahmen oder leichte Strafen vorgesehen.

Antwort auf Punkt 30b

230. Hierzu ist keine Massnahme vorgesehen. Das Recht auf Rechtsbeistand ist gewährleistet, nicht aber dessen Unentgeltlichkeit. Die Kosten für die notwendige bzw. amtliche Verteidigung können der jugendlichen Person oder den Eltern auferlegt werden, wenn sie über die entsprechenden Mittel verfügen.

Antwort auf Punkt 30c

231. Das Instrument, das mit den Massnahmen 2b, 4 und 5 des Massnahmenpakets vorgesehen ist, ermöglicht es, Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten, zu sensibilisieren und zu schulen. Ausserdem sind regionale Schulungen geplant.

Antwort auf Punkt 30d

232. Siehe Punkt 4 und Punkt 47a.

J. Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

Antwort auf Punkt 31a

233. Für die Prävention, den Schutz, die körperliche und psychische Genesung sowie die soziale Wiedereingliederung von minderjährigen Opfern sind die Kantone zuständig. Bei interkantonalen oder gar internationalen Fällen von sexuellem Kindesmissbrauch sowie bei Fällen mit illegaler Pornografie fungiert das FEDPOL als zentrale Behörde, die eigentlichen Ermittlungen werden aber von den Kantonen durchgeführt. Die Fälle werden in den polizeilichen Datenbanken und in den kantonalen Systemen erfasst. In Bezug auf den Inhalt und die Aufbewahrungsdauer der Daten haben die Kantone unterschiedliche Bestimmungen. Auf Bundesebene speichert das FEDPOL die Straftaten und die Täterschaft in IPAS. In Fällen von Kinderpornografie wird die Täterschaft in JANUS erfasst. Fälle von Gewalt gegen Kinder werden nur selten vom FEDPOL behandelt.

234. Alle Kantone verfügen über Opferberatungsstellen. Diese stehen auch Kindern und Jugendlichen offen, die Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt oder anderer Straftaten wurden. In ZH gibt es ein Wohnheim ausschliesslich für minderjährige Gewaltopfer. Mehrere Schutz- und Notunterkünfte in der Schweiz beherbergen auch Kinder und Jugendliche.²⁹

235. Mit der neuen [Informationsseite für Opferhilfe](#), die 2019 von der SODK ins Leben gerufen wurde, sollen die breite Öffentlichkeit besser über diese Opferhilfe informiert und die Leistungen auf einfache Weise beschrieben werden. Parallel dazu wurde auf den sozialen Netzwerken eine Kampagne durchgeführt. Die Seite bietet auch spezifische Informationen für Kinder und Jugendliche.

Antwort auf Punkt 31b

236. In Bezug auf die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet verfolgen das FEDPOL bzw. die Bundeskriminalpolizei die Ermittlungen und die Fälle von Cyberkriminalität, darunter auch Sexualdelikte. Sie stellen die internationale Korrespondenz sicher, vermitteln Anfragen und Auskünfte zwischen Strafverfolgungsbehörden und Partnerbehörden und bearbeiten das nationale Meldeformular.

237. Das FEDPOL ist die zentrale Anlaufstelle für die ICSE-Datenbank von Interpol, über die die weltweiten Spezialbehörden rasch feststellen können, ob ein Opfer auf einem Foto/Video bereits identifiziert wurde, ob das Foto/Video bereits verbreitet wurde (z. B. im Internet) und ob die Täterschaft bereits bekannt ist. Das FEDPOL erhält regelmässig Bilder aus kantonalen Ermittlungen, um entsprechende Abklärungen vorzunehmen. Die Definition, das Verbot und die strafrechtliche Verfolgbarkeit von Kinderhandel und der Ausbeutung von Kindern sind im Gesetz geregelt (z. B. Art. 116, 123 Abs. 2, 126, 136, 182 und 187 StGB).

²⁹ <https://sodk.ch/de/themen/opferhilfe/schutzunterkunfte/>

238. Die betreffenden Kriminalitätsformen fallen in die strafrechtliche Zuständigkeit der Kantone. Das FEDPOL unterstützt die Kantone als zentrale Stelle und stellt die Koordination bei der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und mit dem Ausland sicher, indem es die Ermittlungen unterstützt und Analysen vorbereitet.

K. Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Antwort auf Punkt 32a

239. Einige Wochen nach der Gesuchseinreichung werden UMA zu ihren Asylgründen, zu ihrem bisherigen Lebensverlauf und zu den Gründen für ihre Ausreise aus dem Heimatstaat befragt. In diesem Rahmen können UMA allfällige Zwangsrekrutierungen geltend machen. UMA werden im Asylverfahren von einer Rechtsvertretung begleitet, die die gemachten Ausführungen ergänzen kann.

Antwort auf Punkt 32b

240. Die Mitarbeitenden des SEM sind in Befragungstechniken geschult und können die Minderjährigen dabei unterstützen, ihre Gründe für das Verlassen ihres Heimatstaates darzulegen.

241. Personen und Behörden, die in regelmässigem Kontakt mit den Kindern stehen, sind verpflichtet, die KESB zu informieren, wenn es konkrete Anzeichen für eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität des Kindes gibt und sie im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Abhilfe schaffen können.

Anhang 1 – Abkürzungen

AB	Allgemeine Beobachtung
AdoV	Verordnung über die Adoption
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration
ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel
ArGV 1	Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz
ArGV 3	Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
AsylG	Asylgesetz
AsylV	Asylverordnung 1
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAK	Bundesamt für Kultur
BASPO	Bundesamt für Sport
BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung
BFS	Bundesamt für Statistik
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BJ	Bundesamt für Justiz
BNE	Bildung für Nachhaltige Entwicklung
BöB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BüG	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht
BV	Bundesverfassung
CCD	<i>Common Core Document</i>
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
EAZW	Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EBGB	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EKKJ	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FGM	<i>Female Genital Mutilation</i> (Weibliche Genitalverstümmelung)
FMedG	Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung
FMedV	Fortpflanzungsmedizinverordnung
FEDPOL	Bundesamt für Polizei
FPO	Familienplatzierungsorganisationen
FRB	Fachstelle für Rassismusbekämpfung (dem EDI angeschlossen)
GG	Geburtsgebrechen
GIG	Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann
HCCH	Haager Konferenz für internationales Privatrecht
HE	Hilflosenentschädigung
HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
hepa	<i>Health enhancing physical activity</i>
ICSE	<i>International Child Sexual Exploitation</i>
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IPAS	Informatisiertes Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem
IPSF	Internationale Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen
IPZ	Intensivpflegezuschlag

IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
JANUS	Informationssystem der Bundeskriminalpolizei
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung
JUSUS	Jugendstrafurteilsstatistik
J+M	Programm Jugend und Musik
J+S	Programm Jugend und Sport
KBFHG	Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung
KESB	Kind- und Erwachsenenschutzbehörde
KIP	Kantonale Integrationsprogramme
KJFG	Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
KKJP	Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
KRK	Kinderrechtskonvention
LGV	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung
LSMG	Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug
LSMV	Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug
MuF	Medizinisch unterstützte Fortpflanzung
NAP	Nationaler Aktionsplan
NCBI	<i>National Coalition Building Institute</i>
NCD	<i>Noncommunicable diseases</i> (Nichtübertragbare Krankheiten)
NEK	Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin
NFP	Nationales Forschungsprogramm
NGO	Nicht-Regierungs-Organisation
NKS	Netzwerk Kinderrechte Schweiz (Zivilgesellschaft)
NMRI	Nationale Menschenrechtsinstitution
NR	Nationalrat (Volkskammer)
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten
OKP	Obligatorische Krankenpflegeversicherung
PACTA	<i>Paris Agreement Capital Transition Assessment</i>
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern
PER	Westschweizer Lehrplan (<i>Plan d'études romand</i>)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SDG	<i>Sustainable Development Goal</i> (Ziel für nachhaltige Entwicklung)
SEM	Staatssekretariat für Migration
SHMK	Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SKP	Schweizerische Kriminalprävention
SNF	Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren
SR	Ständerat (Kantonskammer)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
UMA	Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende
VVWAL	Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit
WHO	<i>World Health Organisation</i> (Weltgesundheitsorganisation)
ZEK	Zentrale Ethikkommission der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

ZGB
ZPO
ZStV

Zivilgesetzbuch
Zivilprozessordnung
Zivilstandsverordnung

Anhang 2 – Statistische Informationen und Daten

A. Allgemeine Umsetzungsmassnahmen (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6)

Antwort auf Punkt 35

Staatsausgaben (drei staatliche Ebenen: Bund, Kantone und Gemeinden)

Siehe Tabelle der EFV im Anhang

Bundesausgaben im Bereich Familienpolitik 2016–2019

Siehe Tabelle der EFV im Anhang

Da die Familienpolitik hauptsächlich in den Zuständigkeitsbereich der Kantone und Gemeinden fällt, ist der Anteil dieses Postens an den Bundesausgaben eher niedrig; deshalb ist kein aussagekräftiger internationaler Vergleich möglich.

Kredite BSV

Kredit KJFG (2019): 11 757 600 Franken

Kredit Kinder- und Jugendschutz (2019): 1 483 300 Franken, davon 558 600 für die Plattform Jugend und Medien

Kredit Kinderrechte (2019): 200 100 Franken

Budget des BAG

Im Budget des BAG kann kein Betrag für die Kinder- und Jugendgesundheit ausgewiesen werden, da das Budget nach Organisationseinheit und Aufgaben geordnet ist. Für den Bereich Kinder- und Jugendgesundheit ist nicht nur eine einzige Organisationseinheit zuständig, sondern er ist unter fünfzehn Einheiten aufgeteilt. Eine Umfrage bei den an der Plattform Kinder- und Jugendgesundheit beteiligten Organisationseinheiten zeigt, dass das BAG 2018 rund 2 Millionen Franken für diesen Bereich ausgegeben hat.

B. Definition von Kind (Art. 1)

Antwort auf Punkt 36

2019 waren 1 542 361 unter 18-jährige Personen ständig in der Schweiz wohnhaft, das entspricht 17,9 % der Gesamtbevölkerung. Damit ist ihre Zahl gegenüber 2014 von 1 482 010 auf 1 542 361 angestiegen (+4,1 %), wobei ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung zugunsten anderer Altersklassen leicht zurückgegangen ist (von 18 % auf 17,9 %).

Bei den unter 18-Jährigen war der Anteil der Jungen (792 186, d. h. 51,4 %) im Jahr 2019 leicht höher als jener der Mädchen (750 175, d. h. 48,6 %). Verglichen mit 2014 ist die Zahl der Mädchen und Jungen um 4,1 % angestiegen, von 761 202 auf 792 186 bei den Jungen und von 720 808 auf 750 175 bei den Mädchen. Zwischen 2014 und 2019 ist ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung stabil geblieben.

Die höchsten Anteile an Minderjährigen wiesen 2019 die Kantone FR (19,9 %) und VD (19,5 %) auf. Die niedrigsten Anteile wurden mit je 15,8 % in GR und BS verzeichnet.

2019 betrug die Zahl der Schweizer Kinder 1 139 389, was einem Anteil von 17,7 % der Schweizer Bevölkerung entspricht. Die Zahl der Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit belief sich auf 402 972 und damit auf 18,5 % der ausländischen Bevölkerung. Die bei Minderjährigen am häufigsten vertretenen Staatsangehörigkeiten sind Portugal (54 917), Deutschland (48 721), Italien (43 112), Kosovo (28 948) und Frankreich (25 932). Die Zahl der Schweizer Kinder ist zwischen 2014 und 2019 zwar angestiegen (+2,6 %), ihr Anteil an der Schweizer Gesamtbevölkerung ist jedoch zurückgegangen. In der ausländischen Bevölkerung ist die Zahl der Minderjährigen von 371 029 auf 402 972 gestiegen, während ihr Anteil relativ stabil geblieben ist (2014: 18,6 %; 2019: 18,5 %).

Siehe auch Tabellen des BFS im Anhang

C. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7, 8 und 13–17)

Antwort auf Punkt 37

In der Schweiz ist die Zahl der staatenlosen Kinder relativ gering: 2019 waren es 122, 2014 insgesamt 70. Allerdings ist ihr Anteil an der Personengruppe der Staatenlosen hoch: 2019 waren 25,3 % der staatenlosen Personen in der Schweiz Kinder, gegenüber einem Anteil von 26,9 % im Jahr 2014. Bei den Staatenlosen ist der

Anteil der Jungen grösser als jener der Mädchen (2019: 64 Jungen und 58 Mädchen; 2014: 30 Jungen und 40 Mädchen).

2019 wies ZH die höchste Anzahl staatenloser Kinder auf (38 Kinder – 18 Jungen und 20 Mädchen). Proportional gesehen war der Kinderanteil in der Personengruppe der Staatenlosen in ZG (57,1 %) und in GR (38,9 %) am höchsten. SZ, OW, NW, GL, BL, SH, AR, AI, VD und NE verzeichnen keine Kinder in der Personengruppe der Staatenlosen. Bereits 2014 wies ZH schweizweit die höchste Anzahl minderjähriger Staatenloser auf (19), was damals auf nationaler Ebene dem grössten Anteil entsprach (27,9 %). Bei den Minderjährigen innerhalb der Personengruppe der Staatenlosen ergibt sich in jedem Kanton ein anderes Bild: In LU, SO, SH, VS und ZG lagen die Anteile der staatenlosen Kinder bei 50 % oder höher. Sowohl 2014 als auch 2019 wies ZG einen hohen Kinderanteil in der Personengruppe der Staatenlosen auf.

Siehe auch Tabelle des BFS im Anhang

D. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Abs. 3, 28 Abs. 2, 34, 37a und 39)

Antwort auf Punkt 38a

Gemäss polizeilicher Kriminalstatistik wurden von 2014 bis 2018 jedes Jahr zwischen 2300 und 2700 Kinder Opfer von kantonspolizeilich gemeldeten Gewalttaten (Art. 111–113, 116, 122, 123 und 126 StGB). Die Geschlechterverteilung ist dabei seit mehreren Jahren relativ unverändert (60 % männlich, 40 % weiblich).

Gemäss JUSUS wurden von 2014 bis 2018 zwischen 320 (2014) und 252 (2018) Gewalthandlungen gegen Kinder, insbesondere von Erwachsenen begangene Sexualdelikte mit Kindern (nach Art. 187 StGB), verzeichnet. 2015 erhöhte sich die Zahl gegenüber 2014 um 9 % und belief sich auf 349 Fälle. Zwischen 2015 und 2018 wurde ein Rückgang um 27 % festgestellt. 2014 wurden 66 Fälle von sexueller Gewalt durch Minderjährige verzeichnet. Seit 2014 ist ein schrittweiser Anstieg der Fälle von sexueller Gewalt durch Minderjährige gegen Kinder zu beobachten (2018: 80 Fälle, mit einem Höchstwert von 93 Fällen im Jahr 2015).

Die Mehrheit der verurteilten Erwachsenen (Strafmass gemäss Art. 187 und 197 StGB) ist männlich und schweizerischer Staatsangehörigkeit. Die Zahl der nach Alter aufgeschlüsselten Fälle ist seit 2014 stabil, mit einem erhöhten Anteil bei der Altersgruppe der 20- bis 24-Jährigen sowie der 50- bis 59-Jährigen. Bei den anderen Altersgruppen (zwischen 25 und 49 Jahren) ist die Anzahl Fälle gleichmässig verteilt.

Auch bei den wegen Vergehen nach Art. 187 und 197 StGB verurteilten Minderjährigen ist die Mehrheit männlich und schweizerischer Staatsangehörigkeit. Die höchste Anzahl Fälle wird bei der Altersgruppe der 10- bis 14-Jährigen verzeichnet.

Antwort auf Punkt 38b

[Statistiken der KOKES](#)

E. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung (Art. 5, 9–11, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27 Abs. 4)

Antwort auf Punkt 39

[Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2020](#)

Siehe auch Tabelle des BFS im Anhang

Antwort auf Punkt 40a

Auf Casadata sind nun insgesamt 237 Einrichtungen erfasst. 180 davon werden vom Bund subventioniert. Die anderen erfassen ihre Daten aktuell auf freiwilliger Basis. 2018 waren 7207 Kinder in diesen 237 Einrichtungen untergebracht, die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug 215 Tage.

2015 (letzte Vollerhebung in der Schweiz) wurden 4657 Kinder zwischen 0 und 14 Jahren (0,4 %) in sozialmedizinischen Einrichtungen betreut (alle Einrichtungsarten, ausser Institutionen für Suchtkranke, da die Kinder meistens nur dort untergebracht sind, um nicht von ihren suchtkranken Eltern getrennt zu werden). 1622 dieser Kinder lebten das ganze Jahr oder einen Teil des Jahres in der Einrichtung. Über die Hälfte der Kinder war zwischen 10 und 14 Jahre alt; zwei Drittel waren Jungen. Angaben zur Aufenthaltsdauer wurden bis 2015 erhoben, aber nicht nach Alter aufgeschlüsselt.

Antwort auf Punkt 40b

Casadata verfügt bereits über Daten hierzu, allerdings werden sie noch nicht so erfasst, dass zuverlässige Aussagen möglich sind.

Antwort auf Punkt 40c

2019 wurden 219 Kinder adoptiert, 171 davon in der Schweiz und 48 im Ausland. 2014 wurden 291 Adoptionen von Minderjährigen verzeichnet, 141 davon in der Schweiz und 150 im Ausland. Verglichen mit 2014 ist die Zahl der Adoptionen somit rückläufig (-24,7 %). Während Adoptionen im Ausland drastisch zurückgehen (-68,0 %), nehmen jene in der Schweiz zu (+21,3 %).

Von den 219 im Jahr 2019 adoptierten Kindern wurden mehr Jungen als Mädchen adoptiert, sowohl bei den nationalen (95 Jungen gegenüber 76 Mädchen) als auch bei den internationalen Adoptionen (31 Jungen gegenüber 17 Mädchen). Auch 2014 waren bereits mehr Jungen adoptiert worden als Mädchen (76 Jungen gegenüber 65 Mädchen bei Adoptionen in der Schweiz und 77 Jungen gegenüber 73 Mädchen bei Adoptionen im Ausland).

Die höchsten Anteile an nationalen Adoptionen verzeichneten 2019 BE (13 %) und ZH (11 %), die niedrigsten Werte wiesen UR, GL und BS auf (1 %). Keine nationalen Adoptionen gab es in OW, NW und AI. 2014 waren die meisten nationalen Adoptionen in ZH (17 %) verzeichnet worden, gefolgt von VD (12 %) und BE (10 %), während UR und AI die wenigsten nationalen Adoptionen aufwiesen (1 %). Keine nationalen Adoptionen gab es 2014 in SZ, OW, NW, GL, ZG, SH, AR und JU. Verglichen mit 2014 weisen ZH und BE somit immer noch einen hohen Anteil der nationalen Adoptionen auf.

Die meisten internationalen Adoptionen wurden 2019 in TI (27 %) verzeichnet, gefolgt von GE und VD (je 15 %). FR, SO, GR, NE und JU wiesen die wenigsten internationalen Adoptionen auf (2 %). Keine internationalen Adoptionen gab es 2019 in LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, BS, SH, AI, AR, SG und TG. 2014 waren anteilig die meisten internationalen Adoptionen im Kanton VD (15 %) verzeichnet worden, gefolgt von TI (12 %), während BS, UR, BL und JU die geringsten Anteile aufwiesen (1 %). Keine internationalen Adoptionen gab es 2014 in OW, NW, GL, ZG, AI und AR. Verglichen mit 2014 weist TI nach wie vor einen hohen Anteil der internationalen Adoptionen auf, BL hingegen immer noch einen niedrigen.

Wie bereits erwähnt ist die Zahl der nationalen Adoptionen verglichen mit 2014 gestiegen (+21,3 %). In den meisten Fällen handelt es sich um Kinder, die bereits vor der Adoption Schweizer Staatsangehörige waren (2014: 50,4 %; 2019: 57,9 %). Die internationalen Adoptionen hingegen sind seit 2014 stark zurückgegangen (-68,0 %). Im Ausland adoptierte Minderjährige stammten 2019 mehrheitlich aus Thailand (41,7 %) und Russland (14,6 %). 2014 stammten die im Ausland adoptierten Kinder am häufigsten aus Äthiopien; von 2014 bis 2019 ging der Anteil der äthiopischen Kinder von 30,7 % auf 6,3 % zurück, während die Adoptionen von Kindern aus Thailand und Russland zunahmen.

Siehe auch Tabelle des BFS im Anhang

Antwort auf Punkt 40d

Hierzu sind keine Daten verfügbar.

Antwort auf Punkt 40e

Lediglich etwas mehr als die Hälfte der Strafvollzugsanstalten verfügt über Angaben zu den Kindern von inhaftierten Elternteilen. Das geht aus einer Machbarkeitsstudie hervor, die im Rahmen von Arbeiten durchgeführt wurde, die durch die KKJPD und das BJ initiiert und durch das BFS unterstützt wurden. Deshalb ist derzeit aus statistischer Sicht nicht geplant, diese Daten regelmässig zu erheben. Für 2021 ist eine qualitative Studie über die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil geplant.

F. Kinder mit Behinderungen (Art. 23)

Antwort auf Punkt 41a

Schätzungen zufolge beläuft sich die Zahl der Kinder zwischen 0 und 14 Jahren, bei denen von einer Behinderung ausgegangen wird, auf rund 54 000 Personen (52 000 leben in Privathaushalten + 2000 ganzjährig oder teilweise in einer Institution). Bei den in Privathaushalten lebenden Kindern handelt es sich vor allem um Kinder mit körperlichen Behinderungen mit geringen bis mittleren Auswirkungen. Bei den Behinderungen mit starkem

Einfluss sowie bei Kindern, die (als Interne oder Externe) in einer Institution betreut werden, handelt es sich in 50 % der Fälle um geistige Behinderungen.

Siehe Tabelle des BFS im Anhang, Rubrik «Kinder in Privathaushalten»

Im Jahr 2018 haben insgesamt 109 245 Personen unter 20 Jahren Leistungen der IV erhalten. Davon haben 98 948 individuelle Massnahmen erhalten (medizinische Massnahmen nach Art. 12 und 13 IVG, und/oder Massnahmen beruflicher Art nach Art. 15-18 IVG), 1395 haben eine HE bezogen und 8318 haben sowohl individuelle Massnahmen als auch eine HE erhalten. Schliesslich haben 297 Personen unter 20 Jahren eine Rente erhalten und 287 haben eine Rente *und* individuelle Massnahmen erhalten.

Antwort auf Punkt 41b

Die Daten des BFS ermöglichen keine Unterscheidung zwischen Kindern mit Behinderungen, die mit mindestens einem Elternteil zusammenleben, und jenen, die in einem anderen Privathaushalt leben. 2015 lebten 1622 Kinder zwischen 0 und 14 Jahren ganzjährig oder teilweise in einer sozialmedizinischen Einrichtung (ohne Institutionen für Suchtkranke).

Im Jahr 2018 haben 552 minderjährige Personen einen Assistenzbeitrag der IV bezogen.

Antwort auf Punkt 41c

Siehe Punkt 41a und *Tabelle des BFS im Anhang, Rubrik «Kinder in Institutionen»*.

Antwort auf Punkt 41d

Seit dem Schuljahr 2017/18 werden in der Lernendenstatistik Schülerinnen und Schüler auf Stufe obligatorischer Schule erfasst, für die verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) beschlossen wurden.³⁰ Von den 933 573 Schülerinnen und Schüler dieses Schuljahres erhielten 42 101 (4,5 %) VM. 24 797 dieser Schülerinnen und Schüler waren in eine Regelschule integriert (inklusive Bildung, 2,7 %), 17 304 (1,9 %) besuchten eine Sonderschule. VM werden individuell nach einem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) oder einer gleichwertigen Abklärung zur Festlegung der individuellen Bedürfnisse gewährt. Die zuständige Behörde hält den Entscheid in einer beschwerdefähigen Verfügung fest. Für jedes Kind wird individuell festgelegt, in welcher Unterrichtsform es sich bestmöglich entwickeln kann. Dabei kann es sich um eine Regelschule (Regelklasse oder nicht) oder eine Sonderschule handeln. Die Angaben aus dem SAV (Art der Behinderung usw.) stehen nicht für statistische Zwecke zur Verfügung.

Siehe Tabelle des BFS im Anhang, Rubrik «Lernende mit besonderen Bedürfnissen»

Antwort auf Punkt 41e

Hierzu sind keine Daten verfügbar.

G. Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 24, 26, 27 Abs. 1–3 und 33)

Antwort auf Punkt 42a

Alle Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz sind durch die IV und die OKP gedeckt.

Antwort auf Punkt 42b

Ärztinnen und Ärzte

Erste Ansprechperson bei Fragen zur körperlichen und geistigen Gesundheit sind grundsätzlich die Haus- sowie die Kinderärztinnen und -ärzte.

Anzahl Ärztinnen/Ärzte mit eidgenössischer Berufsausübungsbewilligung, aufgeteilt nach den drei Spezialgebieten der Pädiatrie (Oktober 2020):

- Pädiatrie: 2021;

³⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/personen-ausbildung/obligatorische-schule/sonderpaedagogik.html>

- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie: 838;
- Kinderchirurgie: 80.

Psychologinnen und Psychologen

Nebst den Ärztinnen und Ärzten sind Psychologinnen und Psychologen die wichtigste Berufsgruppe bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen. Seit Inkrafttreten des Psychologieberufegesetzes im Jahr 2013 wurden einheitliche Standards für eidgenössische Weiterbildungstitel eingeführt. Diese betreffen folgende Berufsgruppen: Kinder- und Jugendpsychologie, klinische Psychologie, Psychotherapie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie. Psychologinnen und Psychologen mit einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in den genannten Fachgebieten werden im Psychologieberuferegister PsyReg erfasst. Der Erhalt eines anerkannten Weiterbildungstitels setzt den erfolgreichen Abschluss eines vom EDI akkreditierten Weiterbildungsgangs oder die Anerkennung des ausländischen Weiterbildungstitels durch die Psychologieberufekommission (PsyKo) voraus. Die Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge, welche regelmässig aktualisiert wird, findet sich hier: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-vonweiterbildungsgaengen-im-bereich-psychologieberufe/liste-akkredit-weiterbildung.html>.

Weitere Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Es gibt noch weitere Berufsgruppen, die sich massgeblich an der medizinischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen beteiligen (z. B. Hebammen, Fachpersonen für Pädagogik und Sonderpädagogik usw.). Ausserdem haben mehrere Berufsgruppen grossen Anteil an der medizinischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die aber über keine Fachausbildung in diesem Bereich verfügen (z. B. Hausärzt/innen, Pflegepersonal usw.).

Strukturen und Angebote im Bereich Kindergesundheit / psychische Gesundheit

Nicht abschliessende Liste der Spitäler und anderer stationärer Einrichtungen:

- Kinderspitäler (BS, ZH und SG)
- Spezialisierte Kinderspitäler, die Kantons- oder Universitätsspitalern angeschlossen sind (inkl. psychiatrische Kliniken für Kinder und Jugendliche)
- Pädiatrische Dienste von Regionalspitalern im Bereich Grundversorgung
- Sozialmedizinische Einrichtungen
- Gesundheitsversorgung an der Schule: schulärztliche Dienste, Schulzahnpflege, schulpсихologische Dienste und Schulsozialarbeit
- Angebote für Sonderpädagogik
- Beratung und Prävention: Beratungsdienste für Erziehungsfachpersonen und Jugendliche, Elternberatungsstellen und Programme für Gesundheitsförderung und Prävention bei Kindern und Jugendlichen («Prävention in der Gesundheitsversorgung» [PGV] und «Kantonale Aktionsprogramme» [KAP] über Gesundheitsförderung Schweiz)
- Ambulante und teilstationäre Behandlungen / Intermediate Care: Sprechstunden bei Ärztinnen/Ärzten oder Psychologinnen/Psychologen, ambulante Spitalbehandlungen, Notfallsprechstunden, ambulante Pädiatrie (Spitex), ambulante psychotherapeutische Einrichtungen und Tageskliniken

Antwort auf Punkt 43

Siehe Tabelle des BFS im Anhang

H. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28–31)

Antwort auf Punkt 44

Gemäss Internationaler Standardklassifikation für Bildung (ISCED 2011) richten sich die Frühförderprogramme an Kinder unter 3 Jahren (ISCED 010) und die Vorschulprogramme (ISCED 020) an Kinder ab 3 Jahren bis zum Übertritt in die Kategorie ISCED 1.

In der Schweiz gehört die Stufe ISCED 010 nicht zum Schulsystem. Die statistischen Daten stammen aus der Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) sowie aus der Erhebung zu Familien und Generationen (EFG). 2018 wurden 70,7 % der Kinder auf Vorschulstufe (0–3 Jahre) familienergänzend betreut. Die Ergebnisse zeigen keinen statistisch signifikanten Unterschied zwischen Mädchen und Jungen (68,4% und 72,8%). 22 % der Kinder auf Vorschulstufe (0–3 Jahre) wurden ausschliesslich institutionell betreut (Krippen, im Netzwerk organisierte Tagesfamilienbetreuung), 33,2 % ausschliesslich nicht institutionell (Grosseltern,

Bekannte, Nanny, Au-pair, selbstständige Tagesfamilie) und 15,5 % wurden sowohl institutionell als auch nicht institutionell betreut.

Der Anteil von Kindern schweizerischer Nationalität im Alter von 0 bis 3 Jahren, welche familienergänzend betreut werden, beträgt 72,7%, der Anteil der Kinder ausländischer Nationalität 65,6%. Der Unterschied ist statistisch nicht signifikant. Die Wahrscheinlichkeit, dass Schweizer Kinder nicht institutionell betreut werden, ist deutlich höher: 38,8% werden nur nicht-institutionell und 18,4% sowohl institutionell als auch nicht-institutionell betreut. Für Kinder mit ausländischer Nationalität betragen diese 17,8% bzw. 7,4%. Andererseits werden Kinder ausländischer Nationalität viel häufiger ausschliesslich institutionell betreut (40,3% gegenüber 15,4% für Kinder schweizerischer Nationalität).

Die durchschnittliche Betreuungszeit für Kinder im Vorschulalter liegt bei 21,1 Stunden pro Woche. 22,8 % dieser Kinder werden zwischen 1 und 9 Stunden pro Woche betreut, 49,9 % zwischen 10 und 29 Stunden und 27,3 % 30 Stunden oder mehr.

Die Stufe ISCED 020 entspricht dem Kindergarten bzw. den ersten beiden Jahren einer Basisstufe. In den meisten Kantonen zählt diese Stufe zur obligatorischen Schule. Die Kinder dieser Stufe sind in der Regel zwischen 4 und 6 Jahre alt. Da das Schuljahr im August beginnt, werden im zweiten Halbjahr geborene Kinder, erst im Folgejahr eingeschult, da sie das 4. Altersjahr noch nicht vollendet haben. 2017/18 besuchten 171 859 Kinder ein Programm der Stufe ISCED 020. Bei den 4-jährigen Kindern lag die Schulbesuchsquote bei 48 %, bei den 5-jährigen bei 98 % und bei den 6-jährigen bei 99 %. Es gibt keine signifikanten Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen, ebenso wenig wie zwischen Kindern schweizerischer und ausländischer Staatsangehörigkeit. Die Quoten sind über die Jahre hinweg stabil geblieben, einzig bei den 4-jährigen Kindern war seit der Einführung von HarmoS ein Anstieg zu verzeichnen.

Für detaillierte Angaben zur Stufe ISCED 020 siehe Tabelle des BFS im Anhang

I. Besondere Schutzmassnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37b–d und 38–40)

Siehe Tabelle des BFS im Anhang

Antwort auf Punkt 45a

Siehe Tabellen des SEM zu Flüchtlingskindern und asylsuchenden Kindern im Anhang

Antwort auf Punkt 45b

2019 zählte die Schweiz 170 266 im Ausland geborene Kinder, was 6,6 % der im Ausland geborenen Bevölkerung entspricht. Davon waren 87 147 Jungen und 83 119 Mädchen (51,2 % bzw. 48,8 %). 33 605 dieser Kinder (19,7 %) waren schweizerischer und 136 661 ausländischer Staatsangehörigkeit (80,3 %). 2014 hatte sich die Zahl der im Ausland geborenen Kinder auf 158 659 belaufen, was 6,7 % der im Ausland geborenen Bevölkerung entsprach. Damit ist ihre Zahl zwischen 2014 und 2019 angestiegen (von 158 659 auf 170 266, +7,3 %), wobei ihr Anteil an der im Ausland geborenen Bevölkerung zugunsten anderer Altersklassen leicht zurückgegangen ist (von 6,7 % auf 6,6 %). Von den 158 659 im Ausland geborenen Minderjährigen, die 2014 in der Schweiz gezählt wurden, waren 81 206 Jungen (51,2 %) und 77 453 Mädchen (48,8 %). Bei beiden Geschlechtern wurde zwischen 2014 und 2019 die gleiche anteilmässige Zunahme festgestellt (+7,3 %). 2014 waren 33 672 der im Ausland geborenen Kinder schweizerischer (21,2 %) und 124 987 ausländischer Staatsangehörigkeit (78,8 %). Zwischen 2014 und 2019 wurde eine Zunahme der im Ausland geborenen Minderjährigen ausländischer Staatsangehörigkeit verzeichnet (+9,3 %), während die Zahl jener mit Schweizer Staatsangehörigkeit zurückgegangen ist (–0,2 %).

2019 wiesen ZH (18,2 %) und VD (15,0 %) die höchsten Anteile und AI (0,1 %) den niedrigsten Anteil von im Ausland geborenen Kindern auf. In Bezug auf das Verhältnis zwischen im Ausland geborenen Kindern und im Ausland geborenen Personen insgesamt liegt ZG mit einem Anteil von 9,8 % Kindern an der Spitze, gefolgt von VD mit einem Anteil von 8,0 % Kindern. 2014 wiesen VD (17,7 %) und ZH (17,4 %) die höchsten Anteile und AI (0,0 %) den niedrigsten Anteil von im Ausland geborenen Kindern auf. In Bezug auf das Verhältnis zwischen im Ausland geborenen Kindern und im Ausland geborenen Personen insgesamt lag ZG mit einem Anteil von 9,5 % Kindern an der Spitze, gefolgt von VD mit einem Anteil von 9,4 % Kindern. Verglichen mit 2014 bleiben ZH und VD die Kantone mit den höchsten Anteilen an im Ausland geborenen Kindern, wobei ZH einen Anstieg und VD einen Rückgang verzeichnete. ZG und VD sind die Kantone mit dem höchsten Verhältnis zwischen im Ausland geborenen Kindern und im Ausland geborenen Personen insgesamt.

Siehe auch Tabelle des SEM im Anhang

Antwort auf Punkt 45c

Im Jahr 2019 wurde gegenüber 8 (2018: 7) minderjährigen Personen ausländerrechtliche Administrativhaft angeordnet. Davon: 6 männliche / 2 weibliche Personen (2018: 7 / 0); 2 UMA (2018: 2); alle 8 (2018: 7) Personen zwischen 15 und 17 Jahren (Haftanordnungen gegenüber Minderjährigen unter 15 Jahren ist ausgeschlossen). Eine Aufschlüsselung nach weiteren Kriterien (z. B. Herkunftsstaat oder nach ethnischer Herkunft) ist nicht möglich.

Antwort auf Punkt 45d

Siehe Tabelle des SEM im Anhang

Antwort auf Punkt 45e

Alle Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz – unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status – haben Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht und sind in der OKP versichert.

Antwort auf Punkt 46

Die Zahl der Personen, die ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz leben, kann nicht genau beziffert werden, da diese Bevölkerungsgruppe nicht systematisch erfasst werden kann. Entsprechend liegen keine Daten zur Zahl der in der Schweiz lebenden Sans-Papier-Kinder vor. Eine vom SEM in Auftrag gegebene Studie aus 2015 schätzte die Zahl der Sans-Papiers in der Schweiz auf rund 76 000. Andere Studien gehen jedoch von weitaus höheren Zahlen aus, so das Forum für Migrationsforschung Neuchâtel, welches 2002 schätzte, dass zwischen 70 000 und 180 000 Sans-Papiers in der Schweiz leben. Die Studie «Sans-Papiers-Kinder in der Schule» des Vereins für die Rechte illegalisierter Kinder und der Gewerkschaft im Service Public VPDO erläutert, dass die Zahl der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz ohne Aufenthaltsbewilligung besonders schwer einzuschätzen ist, rechnet jedoch mit mehreren Tausend.

Antwort auf Punkt 47a

Per Januar 2020 waren 466 Minderjährige ausserfamiliär platziert, nachdem sie eine Straftat begangen hatten. Das sind 3 % weniger als 2017. Die Zahl der ausserfamiliär platzierten Minderjährigen ist seit 2015 ziemlich stabil geblieben, nachdem die Zahl sich seit 2010 praktisch halbiert hat (- 44%).

Von den im Jahr 2020 insgesamt 466 ausserfamiliär platzierten Jugendlichen standen 213 vor dem Urteil – d. h. in der Ermittlungsphase – und 223 waren infolge des Gerichtsurteils fremduntergebracht.

Die meisten Minderjährigen werden in offenen Einrichtungen untergebracht. Die Unterbringung bei Pflegefamilien ist seit 2010 kontinuierlich zurückgegangen (15 im Jahr 2020 gegenüber 77 im Jahr 2010). Die meisten Jugendlichen werden demnach in spezialisierten Institutionen untergebracht (83%). 2020 wurden 55 % der vorsorglich angeordneten Schutzmassnahmen und 81 % der Schutzmassnahmen im Anschluss an ein Urteil in offenen Einrichtungen vollzogen. 2020 befanden sich 36 Jugendliche in einem Freiheitsentzug; diese Zahl hat sich gegenüber 2017 mehr als verdreifacht (11 Jugendliche).

Die meisten ausserfamiliär platzierten Jugendlichen sind männlich (91 %) und über 16 Jahre alt (88 %). 59 % der platzierten Jugendlichen sind Schweizer Staatsangehörige, 31 % sind ausländische Staatsangehörige mit Bewilligung B oder C.

Antwort auf Punkt 47b

Antwort auf Punkt 47c

Hierzu sind keine Daten verfügbar.

J. Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

Antwort auf Punkt 48a

Hierzu liefert die PKS keine Daten. In Bezug auf den Menschenhandel (Art. 182 StGB) hingegen hat die Polizei seit 2014 sehr wenige Straftaten gegen Kinder verzeichnet, d. h. zwischen einer und vier pro Jahr. 2018 gab es nur vier Verurteilungen gestützt auf Artikel 182 StGB.

Antwort auf Punkt 48b

Antwort auf Punkt 48c

Hierzu sind keine Daten verfügbar.

K. Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Antwort auf Punkt 49a

Antwort auf Punkt 49b

Hierzu sind keine Daten verfügbar.